



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte
GmbH & Co KG
Währinger Straße 2-4/Stiege 1/Top 29
1090 Wien

Beilagen

WST1-UG-56/040-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Michael Lackenbu- 15166
cher, LL.M.

11. März 2025

Betrifft

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens
„Windpark Neusiedl Zaya 2“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	8
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	8
I.1 Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992	9
I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot	9
I.3 Forstrechtlicher Konsens	9
I.3.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 1.876 m²	9
I.3.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 5.173 m²	10
I.3.3 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen	10
I.3.4 Rodungszweck	10
I.3.5 Fristen	10
I.4 Aufsichten	10
I.4.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)	10
I.4.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden / Ansprechperson	10
I.4.1.2 Örtliche Bauaufsicht	11
I.4.1.3 Bodenkundliche Baubegleitung	11
I.4.1.4 Umweltbaubegleitung/Ökologische Bauaufsicht	11
I.4.2 Bekanntgabe der bestellten Personen	12
I.4.3 Bekanntgabe des Baubeginns	12
I.5 Auflagen	13
I.5.1 Agrartechnik/Boden	13
I.5.2 Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz	13
I.5.3 Biologische Vielfalt	17
I.5.4 Brandschutz inklusive Risikoanalyse	25
I.5.5 Elektrotechnik	25
I.5.6 Forst- und Jagdökologie	33

I.5.7	Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz	35
I.5.8	Lärmschutz	37
I.5.9	Luftfahrttechnik	38
I.5.10	Maschinenbautechnik	44
I.5.11	Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	47
I.5.12	Schattenwurf/Eisabfall	48
I.5.13	Verkehrstechnik	48
I.6	Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	49
I.6.1	Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)	49
I.6.2	Bauvollendung	49
I.6.3	Bewilligungsdauer – Rodungen	50
I.7	Vorhabensbeschreibung	51
I.7.1	Kenndaten des Vorhabens	51
I.7.2	Allgemeines zum Vorhaben	51
I.7.3	Zweck des Vorhabens	52
I.7.4	Vorhabensgrenze	52
I.7.5	Lageplan (Gesamtvorhaben)	53
I.7.6	Koordinaten der WEA-Standorte	53
I.7.7	Detailpläne der WEA-Standorte	54
I.7.8	Technische Daten der Anlagentypen	55
I.7.9	Wegebaumaßnahmen und Anlagenstandorte (Fundamente und permanente Kranstellflächen)	55
I.7.10	Windparkverkabelung	59
I.7.11	Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung	60
I.7.12	Bau- und verkehrstechnische Vorhabensabgrenzung	60
I.7.13	Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke	61
I.7.14	Rodungen	62
I.7.15	Querungen	65
I.7.15.1	Querung technischer Einbauten	65
I.7.15.2	Querungen von Verkehrsinfrastruktur	65
I.7.15.3	Querung von Gewässern	66
I.7.16	Benachbarte Windparks	67
I.7.17	Beschreibung der Bauphase	68

I.7.18	Beschreibung der Nachsorgephase	68
	Rechtsgrundlagen	69
	Begründung	70
1	Antrag und Verfahrensverlauf.....	70
2	Vorbringen Beteiligter.....	72
2.1	Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes vom 07. November 2023 und 24. Oktober 2024.....	72
2.2	Stellungnahme der NÖ Agrarbezirksbehörde vom 08. November 2023	72
2.3	Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 13. November 2023.....	72
2.4	Stellungnahmen der NÖ Umweltschutzbehörde vom 21. November 2023, 07. Mai 2024 und 29. Oktober 2024	76
2.5	Stellungnahmen der Arbeitsinspektorate Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 22. November 2023 und 27. November 2024.....	77
2.6	Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 15. Dezember 2023.....	78
2.7	Stellungnahme der Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung vom 10. Mai 2024	78
2.8	Stellungnahme der Netz Niederösterreich GmbH vom 15. Mai 2024	79
2.9	Stellungnahme der Alliance for Nature vom 11. Juni 2024.....	80
2.10	Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 28. Oktober 2024.....	84
2.11	Stellungnahme der Austro Control GmbH vom 27. November 2024	84
3	Erhobene Beweise	85

3.1	Teilgutachten	85
3.2	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	89
3.3	Zum Entfall einer öffentlichen mündlichen Verhandlung	89
3.4	Gegengutachten	90
4	Beweiswürdigung.....	90
4.1	Allgemeine Ausführungen.....	90
4.2	Zu den Teilgutachten	91
4.3	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	92
5	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	93
6	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	94
6.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.....	94
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	95
6.3	Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992	106
6.4	Forstgesetz 1975 - ForstG	106
6.5	Luftfahrtgesetz - LFG	108
6.6	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959.....	110
6.7	Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen	113
6.8	NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014	114
6.9	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014	115
6.10	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005.....	117
6.11	NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973.....	119
6.12	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....	120
6.13	NÖ Starkstromwegegesetz	122

7	Subsumption	124
7.1	UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000	124
7.2	Materienrechtliche Genehmigungstatbestände.....	125
7.3	Ergänzende Ausführungen.....	127
8	Rechtliche Würdigung	127
8.1	Allgemeine Ausführungen.....	127
8.2	Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung....	128
8.3	Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	129
8.4	Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit.....	129
8.5	Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000	133
8.6	Zum Stand der Technik des Vorhabens	135
8.7	Elektrotechnische Ausnahmegenehmigung	136
8.8	Zum Bedarf	137
8.9	Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000	137
8.10	Zur Betrachtung von Störfällen/Eisabfall.....	138
8.11	Zur Standorteignung.....	141
8.12	Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm.....	142
8.13	Zum Vorbringen des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.....	143
8.14	Zum Vorbringen der NÖ Umweltschutzbehörde	144
8.15	Zum Vorbringen des Arbeitsinspektorats	145
8.16	Zum Vorbringen der Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung..	145
8.17	Zum Vorbringen der Netz NÖ GmbH.....	145

8.18	Zum Vorbringen der Alliance for Nature	146
8.19	Zum Vorbringen der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf	150
8.20	Zum Vorbringen der Austro Control GmbH	150
8.21	Zu den sonstigen Stellungnahmen	151
8.22	Zu den Aufsichten	151
8.23	Zu den Auflagen	151
8.24	Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung	152
8.25	Zur Befristung.....	152
9	Zusammenfassung.....	153
	Rechtsmittelbelehrung	154

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, vom 31. Oktober 2023 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Neusiedl Zaya 2“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H, 2344 Maria Enzersdorf, vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens

„Windpark Neusiedl Zaya 2“

bestehend aus

- a) 2 Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V162 mit einer Engpassleistung von jeweils 7,2 MW (Gesamtengpassleistung 14,4 MW), einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Bauhöhe ab Geländeoberkante von 250 m sowie
- b) dem Netzanschluss über das Gemeindegebiet von Palterndorf-Dobermannsdorf an das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya,
- c) den zwischen den Windenergieanlagen verlegten Erdkabelsystemen,
- d) den Kranstellflächen zur Errichtung, Wartung und Reparatur der Windenergieanlagen,
- e) den Zufahrten zu den Anlagenstandorten

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Neusiedl an der Zaya (Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung) sowie Palterndorf-Dobermannsdorf (Verkabelung) erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.7), sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Spruchpunkt I.4 und I.5) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

Für das gegenständliche Vorhaben wird die Ausnahmebewilligung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen erteilt.

I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot untersagt.

I.3 Forstrechtlicher Konsens

I.3.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 1.876 m²

Die dauernde Rodung in einem Flächenausmaß von 1.876 m² wird entsprechend der unter Pkt I.7.14 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 5.173 m²

Die vorübergehende (befristete) Rodung in einem Flächenausmaß von 5.173 m² wird entsprechend der unter Pkt I.7.14 ausgeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.3 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen

In Anbetracht der mittleren und hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauern zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 5.628 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

I.3.4 Rodungszweck

Rodungen werden ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszwecks, nämlich zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Neusiedl Zaya 2 bewilligt.

I.3.5 Fristen

Die Fristen werden unter Punkt I.5 festgelegt.

I.4 Aufsichten

I.4.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes hat die Projektwerberin nach Maßgabe und im Umfang folgender Ausführungen Aufsichten bzw fachkundige Personen zu bestellen (Eigenüberwachung), deren Kosten vom Konsenswerber zu tragen sind.

Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten ist bei Vorliegen der fachlichen Eignungen möglich.

I.4.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden / Ansprechperson

I.4.1.1.1 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sowie deren Behandlung sind nachweislich zu dokumentieren (Datum

und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc). Diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauaufsicht aufzubewahren.

I.4.1.2 Örtliche Bauaufsicht

I.4.1.2.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sowie die konsensgemäße Durchführung der Bauarbeiten ist eine verantwortliche Person als örtliche Bauaufsicht zu bestellen.

I.4.1.2.2 Die Bauaufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete Person erfolgen.

I.4.1.3 Bodenkundliche Baubegleitung

I.4.1.3.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten bzw. der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen folgendes gewährleisten:

- a) Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
- b) Der Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m.
- c) Der Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.
- d) Der Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.
- e) Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Hinweis: Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

I.4.1.4 Umweltbaubegleitung/Ökologische Bauaufsicht

I.4.1.4.1 Zur Überwachung der Baumaßnahmen und fachlichen Begleitung ist eine ökologische Bauaufsicht in Anlehnung an die RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen.

I.4.1.4.2 Die ökologische Bauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.

I.4.1.4.3 Die ökologische Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Bauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

I.4.1.4.4 Die ökologische Bauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen. Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Berichts über die auflagentreue Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

I.4.1.4.5 Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

I.4.2 Bekanntgabe der bestellten Personen

I.4.2.1 Die als Aufsichten bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

drei Monate vor Baubeginn

schriftlich bekannt zu geben.

I.4.2.2 Änderungen bei der bestellten Person (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.4.3 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

drei Monate im Voraus

bekannt zu geben.

I.5 Auflagen

I.5.1 Agrartechnik/Boden

I.5.1.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen gewährleisten:

- a) Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
- b) Der Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m.
- c) Der Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.
- d) Der Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.
- e) Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Die Bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

I.5.2 Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz

I.5.2.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.5.2.2 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgeht. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweis für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.5.2.3 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechenden statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.4 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.5 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.6 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.7 Die Türme der Windenergieanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsicht der Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.8 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 m und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.5.2.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WEA bereitzuhalten:

in der Gondel: 1 Stück mind. K5

im Mastfuß oder im Service PKW: 1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.

I.5.2.10 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.5.2.11 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest Folgendes zu beinhalten:

Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

- a) Windenergieanlagen mit Nummerierung
- b) benachbarte Windenergieanlagen und Windparks
- c) Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- d) Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- e) Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- f) Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage
- g) Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- h) Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- i) Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.5.2.12 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.5.2.13 Die Windenergieanlagen im Waldgebiet sind mit einer geeigneten selbständigen stationären Feuerlöscheinrichtung auszustatten. Bei Auslösung einer Löschanlage ist eine ständig besetzte Stelle zu alarmieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der Löschanlage ist durch ein Installationsattest zu bestätigen. Das Attest oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsicht durch die Behörde bereit zu halten und den Kollaudierungsunterlagen beizulegen.

I.5.2.14 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windenergieanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgungen sind zu berücksichtigen.

I.5.2.15 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.5.2.16 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

I.5.2.17 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.5.2.18 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.5.2.19 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

I.5.3 Biologische Vielfalt

I.5.3.1 Es ist eine ökologische Bauaufsicht in Anlehnung an die RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die ökologische Bauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde spätestens ein Monat vor Baubeginn zu beauftragen. Die ökologische Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Bauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich. Die ökologische Bauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen. Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Bericht über die auflagentreue Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

I.5.3.2 Den ausführenden Firmen ist der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Einhaltung aller Auflagen ist in den Beauftragungen der ausführenden Firmen als verpflichtender Vertragsbestandteil aufzunehmen.

I.5.3.3 Der Baubeginn und die Fertigstellung aller Baumaßnahmen ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu melden.

I.5.3.4 Vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen sind die Baufelder gemäß den Lageplänen abzustecken, deutlich zu markieren und bei Erfordernis wirksam abzuzäunen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Abzäunungen oder Absperrungen sensibler Bereiche wie z.B. FFH-Lebensraumtypen und Habitats von FFH-Arten im Randbereich des FFH-Gebietes „Weinviertler Klippenzone“ (Teil: Steinbergwald) sind

von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen. Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen und Habitate von FFH-Arten im FFH Gebiet „Weinviertler Klippenzone“ (Teil: Steinbergwald) sind zu unterlassen.

I.5.3.5 Die in den Baufeldern befindlichen Individuen der gefährdeten Pflanzenarten *Chamaecytisus supinus*, *Linum hirsutum*, *Peucedanum oreoselinum*, *Veronica spicata* und *Vicia pisiformis* sind vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht zu bergen und an geeigneten Standorten wieder einzupflanzen.

I.5.3.6 Allfällige vorhabensbedingte Staubeinträge in Schutzgutflächen des FFH-Gebietes sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung der Wege während trockener Witterung) zu minimieren.

I.5.3.7 Die aus dem Fachbereich Wildökologie geplanten Wiederaufforstungsmaßnahmen (Kompensation der permanenten Rodungen im Ausmaß 1:3) und Ausgleichsmaßnahmen (Wildäcker, extensive Ackerbrachen) dürfen nicht auf naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen situiert werden. Die Situierung der Maßnahmen ist vorab mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen.

I.5.3.8 Alle Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf das geringstmögliche räumliche Ausmaß zu beschränken.

I.5.3.9 Die Baustellenflächen sind unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen auf das Vorkommen geschützter/gefährdeter Tierarten, insbesondere Arten der Herpetofauna, Hecken-Wollflafer, Russischer Bär, Feldhamster und bodenbrütende Vogelarten zu kontrollieren. Sollten wertgebende Arten angetroffen werden, sind entsprechende fachgerechte Maßnahmen zu setzen, sodass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände vermieden wird. Die Baustellenflächen sind auch während der Bauphase durch die ökologische Bauaufsicht in regelmäßigen Abständen zu begehen und es sind ggf. geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden. Über das Ausmaß erforderlicher Schutzmaßnahmen (z.B. Errichtung von Sperrzäunen für die Herpetofauna) entscheidet die ökologische Bauaufsicht. Eine Absiedelung von Arten der Herpetofauna während der Aktivitätszeiten der Arten mit der sog. Zaun-Kübel-Methode, dem Einsatz künstlicher Verstecke und ergänzendem Handfang sowie die Errichtung von Sperrzäunen und Fangfeldern ist jedenfalls für den Bereich der Rodungen und der Wegebauten/-

ertüchtigungen am Rand des FFH-Schutzgebietes erforderlich (siehe nachfolgende Abbildung); die Baufeldfreigabe erfolgt durch die ökologische Baubegleitung in diesem Bereich so bald davon auszugehen ist, dass der Großteil der Herpetofauna bzw. der geschützten Tiere abgesiedelt ist (kein Fang während 14 Tagen bei günstigen Witterungsverhältnissen und der Aktivitätszeit der Herpetofauna).



Abbildung: gelb markierter Bereich entlang der Zuwegung zur WEA: Absiedelung Herpetofauna mittels Fangfelder und Zaun-Kübel-Methode

I.5.3.10 Unmittelbar vor Durchführung erforderlicher forstlicher Maßnahmen im FFH-Gebiet ist eine Begehung der Maßnahmenbereiche durch eine käferkundlich geschulte Person durchzuführen, welche potenzielle Habitatbäume von FFH-Käferarten (Fokus auf Eichenbock, Hirschkäfer und Eremit) vor Ort markiert. Die markierten, gefälltten Baumstämme sind – sofern forsthygienisch unbedenklich – sachgerecht zu bergen und als liegendes Totholz an geeigneten Standorten im FFH-Gebiet zu belassen. Darüber hinaus ist das bei den Rodungsarbeiten im FFH-Gebiet anfallende Holz ab einem Stammdurchmesser von 20 cm als Totholz im FFH-Gebiet an geeigneten Stellen einzubringen.

I.5.3.11 Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für die Herpetofauna umzusetzen, die insbesondere die lokale Errichtung von Sperrzäunen, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (zB Wasserlachen) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die ökologische Bauaufsicht.

I.5.3.12 An jeder neuen WEA-Stellfläche ist zu Bauende mindestens 1 Totholz-/Asthaufen (Dimension mind. 3x3 m mit 1 m Höhe) als Sonn- und Versteckplatz der Herpetofauna zu errichten und dauerhaft über die Betriebsphase zu erhalten. Darüber hinaus sind vor Baubeginn 4 weitere Totholz-/Asthaufen an geeigneten Standorten im Vorhabensgebiet zu errichten und dauerhaft über die Betriebsphase zu erhalten.

I.5.3.13 Temporär beanspruchte, nicht-technische Biototypflächen sind nach Bauende unverzüglich und soweit wie möglich biototypident zu rekultivieren.

I.5.3.14 Auf temporär beanspruchten Flächen innerhalb des Schutzgebietes sind insgesamt 20 Individuen von Schlehe (*Prunus spinosa*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *C. laevigata*) im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen einzubringen.

I.5.3.15 Sämtliche Rodungen und Fällungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit und damit nur in der Zeit zwischen 01. August und 28. Februar durchzuführen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, sofern die ökologische Bauaufsicht die Unbedenklichkeit bestätigt.

I.5.3.16 Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen.

I.5.3.17 Bei Bedarf erforderliche, zusätzliche Lagerflächen bzw. temporär mit Baggermatten befestigte Flächen dürfen nicht im FFH-Gebiet und auf naturschutzfachlich hochwertigen Flächen situiert werden. Die Situierung ist vorab mit der ökologischen Bauaufsicht zu fixieren.

I.5.3.18 In den Baufeldern bzw. im Anlagenbereich aufkommende invasive Neophyten sind sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase sachgerecht zu entfernen.

I.5.3.19 Die hergestellten Laubbaumfeldgehölze (Maßnahme M2) und artenreichen Ackerbrachen (Maßnahme M1) sind über die Betriebsdauer des WP Neusiedl Zaya 2 durch geeignete Pflegemaßnahmen in einem hohen Naturschutzwert zu erhalten. Die Umsetzung der beiden Maßnahmen hat bis spätestens Baubeginn zu erfolgen. Beide Maßnahmen dürfen nicht auf bereits naturschutzfachlich hochwertigen Flächen situiert werden. Die Minimalgröße von Teilflächen der herzustellenden artenreichen Ackerbrachen darf 0,5 ha nicht unterschreiten. Die Gehölzanteile jeder Teilfläche dürfen 10 % nicht überschreiten. Gebüsche/Mäntel mit Schlehen (*Prunus spinosa*) sind zu fördern bzw. zu erhalten. Der Artenreichtum, die Verhinderung des Aufkommens von Neophyten wie auch ein übermäßiges Gehölzaufkommen auf den Teilflächen von M1 ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Mahd, Entbuschung) über die Betriebsdauer des Windparks Neusiedl Zaya 2 sicherzustellen. Die Ist-Zustände der konkreten Maßnahmenflächen zu M1 und M2 (Ausgangsbiootypen grundparzellenscharf) sind mitsamt detaillierter Angaben zu den jeweiligen einzelflächenbezogenen Entwicklungszielen, der Herstellungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bestandespflege jeweils in einem Maßnahmenkonzept darzulegen. Diese Maßnahmenkonzepte zu M1 und M2 sind der Behörde spätestens drei Monate nach Ausstellung des rechtsgültigen Bescheides zu übermitteln.

I.5.3.20 Die Umsetzung der Maßnahme M1 (Anlage Artenreiche Ackerbrache) und M2 hat bis spätestens 6 Monate nach Baubeginn zu erfolgen. Für die Maßnahmenflächen dürfen ausschließlich derzeit intensiv genutzte Flächen mit hohem Aufwertungspotenzial in Anspruch genommen werden.

I.5.3.21 Ergänzend zur Maßnahme M1 (Anlage Artenreiche Ackerbrache) sowie M2 (Aufforstung Laubbaumfeldgehölze) wird folgendes vorgeschlagen: das Zielgebiet der Maßnahme M1 hat sich innerhalb eines Maximalabstands von 5 km rund um die geplanten WEA zu befinden. Das Zielgebiet der Maßnahme M2 hat sich innerhalb eines Maximalabstands von 2 km rund um die geplanten Eingriffsflächen zu befinden.

I.5.3.22 Im Hinblick auf die projektimmanente Maßnahme M3 (Pflege Trockenbiotopkomplex) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Entbuschungsmaßnahmen sind auf mindestens 5.373 m² stark verbuschten Flächenanteilen (Gehölzdeckung mindestens 30 %) mit dem Ziel der Herstellung von artenreichen Trockenrasen durchzuführen. Die Entfernung von Einzelgehölzen auf mind. 5.373 m² bestehenden, nur wenig verbuschten Trockenrasen ist nicht zulässig. Ebenso sind maßnahmenbedingte Eingriffe in bestehende Flächen der LRT 9110* und 91G0* im FFH-Gebiet am Steinbergwald nicht zulässig. Vorkommende Schlehen (*Prunus spinosa*) und Weißdorne (*Crataegus* sp.) sind nach Möglichkeit als Einzelgehölze bzw. kleinere Gebüschinseln zu erhalten.
- Die Mahd hat sich nicht nur auf die mind. 5.373 m² entbuschten Trockenrasen zu beschränken, sondern soll alle derzeit mähbaren Trockenrasenanteile dieser im Nordosten des FFH-Gebietes am Steinberg befindlichen Fläche (GP 2243 KG Hauskirchen und GP 2067 KG Neusiedl/Zaya) umfassen. An das bewegte Mikrorelief der Fläche angepasstes Mähgerät ist zu verwenden. Alternativ zur Mahd ist auch eine angepasste, extensive Beweidung des Trockenrasens möglich.
- Das im Fachbericht angesprochene Maßnahmenkonzept ist bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn der Behörde vorzulegen. Erste Umsetzungsmaßnahmen auf der Fläche (d.h. Entbuschungen) sind vor Baubeginn durchzuführen. Danach ist mit der Mahd (bzw. alternativ: Beweidung) entsprechend dem Pflegekonzept zu starten.
- Sollte diese Maßnahmenfläche nicht verfügbar sein, ist die Maßnahme innerhalb eines 5 km Puffers um die geplanten WEA umzusetzen.
- Die Pflegemaßnahmen sind über die Betriebsdauer des WP Neusiedl an der Zaya aufrecht zu erhalten.

I.5.3.23 Das biologische Monitoring ist durch fachlich qualifizierte Personen und gemäß dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Vor Beginn der Untersuchungen ist ein Monitoringkonzept, welches der Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn vorzulegen ist, mit folgenden Inhalten zu erstellen: Erhebungsmethoden, Untersuchungsraum, Zielsetzungen (bezogen auf die Artengruppe bzw. einzelne Arten), Datenerfassung, Berichtslegung inkl. Fotodokumentation. Es ist im Monitoringkon-

zept darzulegen, welche Pflanzen- und Tiergruppen im Rahmen des Monitorings zu erheben sind, wobei jedenfalls folgende Gruppen bzw. Arten zu monitoren sind: Biotoptypen, wertgebende Pflanzenarten, invasive Neophyten, Herpetofauna, Graumamer, Neuntöter, Sperbergrasmücke. Neben allen Ausgleichsflächen (Ackerbrachen, Laubbaumfeldgehölzen und Trockenrasen; M1 bis M3) sind auch die neu angelegten Kranstellflächen, Ast- bzw. Totholzhaufen sowie Amphibiengewässer im Zuge des Monitorings zu erheben. Ein Prämonitoring (d.h. vor Umsetzung der Gehölzmaßnahmen/Entbuschungen) ist jedenfalls für die Maßnahme M3 durchzuführen. Soweit im Monitoring Defizite gegenüber den festgelegten Prognosen und Zielsetzungen festgestellt werden, ist in den Monitoringberichten der erforderliche Handlungsbedarf aufzuzeigen und die sich daraus ergebenden Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind unverzüglich umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen). Die Dokumentation gegenüber der Naturschutzbehörde erfolgt im Zuge von Monitoringberichten.

I.5.3.24 Das Pflegekonzept für die lebensraumverbessernden Maßnahmen ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Darin sind auch regelmäßige Kontrollen der Ackerbrachen zu beschreiben. Die Kontrolle der Flächen hat über die gesamte Betriebszeit zumindest in jedem 3. Jahr zu erfolgen. Bei jeder Kontrolle sind die Lage der Flächen und der Zustand der Flächen inkl. Fotobelege schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

I.5.3.25 Sollten im Zuge der Kontrollen möglicher Baumquartiere Fledermäuse nachgewiesen werden, ist entsprechend den Vorgaben der UVE (Anbringen von Einwegverschlüssen) vorzugehen. Weiters hat der Abtrag des Baumes anschließend etappenweise zu erfolgen. Die Baumhöhle ist dabei als Ganzes (Schnitte ca. 1,5 m über- und ca. 1,5 m unterhalb der Baumhöhle) zu erhalten und an geeigneten Stellen im näheren Umfeld zu lagern. Die Ausführung der Maßnahme ist unter Begleitung eines fledermauskundlichen Sachverständigen und der ökologischen Bauaufsicht durchzuführen.

I.5.3.26 Pro entnommenem Höhlenquartier sind drei Ersatzhöhlen in bestehende Altbäume zu bohren/fräsen oder alternativ entsprechende Ersatzquartiere anzubringen. Für die Ersatzquartiere sind dabei seminatürliche Fledermaushöhlen (z.B. Typ FH1500©; vgl. Encarnação & Becker 2019, <https://inatu.re/fledermaushoehle>) zu verwenden. Deren Funktion ist über die Dauer der Betriebsphase zu erhalten.

I.5.3.27 Am Ende der Betriebsphase des WP Neusiedl Zaya 2 sind die Fundamente entsprechend dem zum Zeitpunkt der Demontage gültigen Stand der Technik zu entsorgen. Jedenfalls sind diese mindestens bis zu einer Tiefe von 1 m unter der Geländeoberkante abzutragen. Die Standortflächen sind standortgerecht zu rekultivieren.

I.5.3.28 Der fledermausfreundliche Abschaltalgorithmus ist ab einer Umgebungstemperatur von 12°C und einer Niederschlagsmenge von < 2 mm/10 min zu aktivieren. Bei den Abschaltzeiten ist zudem auch die Dämmerungsphase (1 h vor Sonnenuntergang bzw. 1 h nach Sonnenaufgang) zu berücksichtigen.

I.5.3.29 Zur Validierung des Abschaltalgorithmus ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Aufgrund der Dimensionierung der WEAs und damit verbundener Erfassungslücken ist das Gondelmonitoring mittels zusätzlichem Turmmikrofon im Bereich der unteren Rotorblattspitze zu ergänzen. Die Geräte haben dabei in der Zeit zwischen 1. April und 31. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und zwischen 1. August und 1. November zwischen 12:00 Uhr (MEZ) und Sonnenaufgang aktiv zu sein. Die Empfindlichkeits-einstellungen der Geräte hat nach RENEBAAT zu erfolgen. Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Dabei wird der Abschaltalgorithmus über Mengenschwellen (unter 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr) modelliert. Die Berechnungen mittels des ProBat-Tools müssen von 1. April bis 31. Oktober erfolgen. Sollten sich die Ergebnisse des Gondelmonitorings zwischen den beiden Erfassungsjahren signifikant unterscheiden, ist ein drittes Monitoringjahr durchzuführen.

I.5.3.30 Die Auswertung des Fledermausmonitorings hat mittels der aktuellen ProBat-Software zu erfolgen. Eine Abweichung davon ist nur zulässig, sofern diese Software zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen sollte.

I.5.3.31 Während der gesamten Betriebsdauer des WP Neusiedl Zaya 2 sind zur Kontrolle der Einhaltung des Abschaltalgorithmus jährlich die Betriebsprotokolle der beiden WEA derart an die zuständige Behörde zu übermitteln, sodass diese mit der Software ProBat Inspector ausgewertet und überprüft werden können. Es wird der Projektwerberin zudem empfohlen, diese Betriebsprotokolle anonymisiert an die Entwickler von ProBat zu übermitteln.

I.5.3.32 Etwaige für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen sind nach oben abzuschirmen, sodass diese nicht nach oben zur Seite leuchten. Weiters sollte das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen od. LEDs ohne Blauanteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

I.5.4 Brandschutz inklusive Risikoanalyse

I.5.4.1 Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahme gemäß anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen.

I.5.4.2 Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.

I.5.5 Elektrotechnik

I.5.5.1 Es ist eine dokumentierte Risikobeurteilung gemäß §4 ETV 2020 hinsichtlich der elektrotechnischen Norm OVE EN 50341-2-1:2020 zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 vor Baubeginn zu erstellen.

I.5.5.2 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E8101 anzulegen. In dieser Anlagendokumentation müssen der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 sowie schaltberechtigte Personen schriftlich festgehalten sein. Sämtliche elektrotechnische Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten der elektrischen Anlagen sind zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.5.5.3 Das dem Projekt beiliegende Prüfzeugnis, DI Köpl, vom 7.11.2022, ist auf die gegenständliche Type auszuweiten und vor Baubeginn an die Behörde zu übermitteln.

I.5.5.4 Es ist eine Bestätigung des Herstellers der Windkraftanlage im Anlagenbuch aufzulegen, dass die errichteten Windenergieanlagen der im zu erstellenden Fachgutachten behandelten und positiv begutachteten Varianten entsprechen.

I.5.5.5 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft in der Anlagendokumentation aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlagen sowie der Stationen einer Erstprüfung im Sinne der OVE E8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.5.6 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlagen im Sinne der OVE Richtlinie R1000-3 inspiziert und geprüft worden ist sowie dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.5.7 Der jeweilige Nachweis der Konformität der Stromerzeugungsanlagen gem. Punkt 8 der TOR Erzeuger ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.5.5.8 Die Konformitätsüberwachung der Stromerzeugungsanlagen auf Einhaltung der Bestimmungen der TOR Erzeuger ist in der Anlagendokumentation zur allfälligen Einsicht bereitzuhalten.

I.5.5.9 Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windenergieanlagen, worin die Durchführung einer Prüfung von Sicherheitsfunktionen der Windkraftanlage dokumentiert ist (zB NOT-Stop, Notstromversorgungen, ...) ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.5.5.10 Eine Bestätigung des Windenergieanlagenherstellers bzw Schaltanlagenbauers, dass die Aufstellung der Hochspannungsschaltanlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. einer geprüften Anordnung des Schaltanlagenherstellers entsprechen, ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.5.5.11 Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 sowie ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.5.12 Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind der Prüfdokumentation der Blitzschutzanlage beizuschließen.

I.5.5.13 Die ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz ist nachzuweisen. Die Dokumentation zur Herstellung der Erdungsanlage ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten. In dieser Prüfdokumentation ist auch auf allfällige aufgebrauchte Isolierschichten am Fundament, die die Erdfähigkeit des Fundamenterdens beeinträchtigen und in diesem Fall auf getroffene Ersatzmaßnahmen einzugehen.

I.5.5.14 Die Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen 30 kV Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) ist nachweislich im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu koordinieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung dieser Schutzeinrichtungen ist zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist. Die diesbezügliche Dokumentation ist im Anlagenbuch aufzulegen.

I.5.5.15 Die Windenergieanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.5.5.16 In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windenergieanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.5.5.17 Die Notbeleuchtung in den Windenergieanlagen ist mit einer Nennbetriebsdauer von zumindest 60 Minuten herzustellen. Die Normal- und Notbeleuchtung im Maschinenhaus, in der Nabe und im Turm sind mit getrennten Stromkreisen (ge-

trenntes eigens verlegtes Sicherheitsnetz) herzustellen. Diese Ausführung ist zu bestätigen und zu dokumentieren.

I.5.5.18 Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände, der Bauweise und allenfalls erforderlicher, über die Kabelverlegenormen hinausgehende Schutzmaßnahmen nachweislich herzustellen. Im Querungs- oder Annäherungsbereich durchgeführte Maßnahmen sind zu dokumentieren.

I.5.5.19 Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der OVE E8120 zu erfolgen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

I.5.5.20 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.5.21 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

I.5.5.22 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

I.5.5.23 Die Ausführung eines Transformators mit Isoliermedium K2 bzw. K3 ist zu bestätigen. Prüfnachweise zum eingesetzten Transformator sind im Anlagenbuch zur Einsicht aufzulegen.

I.5.5.24 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Schutzfunktionen des Transformators zu prüfen:

- a) Überstrom/Kurzschlusschutz
- b) Temperaturschutz
- c) Überdruckschutz

d) Ölstandswächter (Füllstandssensor)

I.5.5.25 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

I.5.5.26 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass die Hochspannungsschaltanlage mit einem Störlichtlichtbogenbegrenzer mit Auslösung im SF6 Tank und mit Auslösung im Kabelanschlussraum ausgeführt ist.

I.5.5.27 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

I.5.5.28 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.5.5.29 Die positive Abnahme des Brandmeldesystems sowie der automatischen Feuerlöscheinrichtung im Zuge der Inbetriebnahme ist zu bestätigen.

I.5.5.30 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.5.31 Die im Transformator befindliche Flüssigkeit (Ester) ist nach Anforderungen des Herstellers zu überprüfen. Die Bewertung des Esters sowie ein Vorschlag der Prüfstelle für den nächsten Inspektionstermin sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.5.32 Ein Typenzertifikat nach IEC, 61400-1: 2019-02 der Windkraftanlage Vestas V162 7,2 MW samt beigeschlossenem Maschinengutachten ist vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

I.5.5.33 Es ist eine Bestätigung des Herstellers der Windkraftanlage vor Baubeginn an die Behörde zu übermitteln, dass die getroffenen Festlegungen des Abstandparameters a_{RaumWEA} (Horizontaler Arbeits-, Schwenk und Manipulationsbereich für Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Windenergieanlage) zur Berechnung des Mindestabstandes zwischen der Leitungsachse der Hochspannungsfreileitungen und der vertikalen Turmachse eingehalten werden können. Dieser Bestätigung ist eine grafische Darstellung des Standortes der jeweiligen Windkraftanlage unter Berücksichtigung der Lagerflächen, Kranstellflächen, des Abstandes a_{RaumWEA} in Bezug auf die Freileitung beizuschließen.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 (ÖVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01, Punkt 6.5.2.2):

I.5.5.34 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

I.5.5.35 Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

I.5.5.36 Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

I.5.5.37 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.5.5.38 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

I.5.5.39 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, zB auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.5.5.40 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

I.5.5.41 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.5.42 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.5.5.43 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.5.5.44 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die

Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.5.45 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu verifizieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.5.5.46 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.5.47 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.5.5.48 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.5.5.49 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.5.6 Forst- und Jagdökologie

I.5.6.1 Das Abstellen von Maschinen und Geräten sowie die Lagerung von Baustoffen und Aushubmaterial auf Waldflächen außerhalb der bewilligten Rodungsflächen ist verboten.

Dauernde Rodungen:

I.5.6.2 Die Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes, nämlich zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Neusiedl Zaya 2 bewilligt.

I.5.6.3 In Anbetracht der mittleren und hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 5.628 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

I.5.6.4 Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

I.5.6.5 Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaub-

bäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randleihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.

I.5.6.6 Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rotwildsicheren und hasendichten Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 2 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.

I.5.6.7 Die Ersatzaufforstung ist spätestens im Folgejahr nach Baubeginn durchzuführen.

Befristete Rodungen:

I.5.6.8 Die befristete Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Neusiedl Zaya 2 bewilligt.

I.5.6.9 Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.

I.5.6.10 Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind.

I.5.6.11 Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randleihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.

I.5.6.12 Die Aufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rotwildsicheren und hasendichten Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 2 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

Jagd:

I.5.6.13 Unterlassung von lärmintensiven Arbeiten (keine Tiefgründungen, kein Wegebau, kein Errichten der Stellflächen, kein Anlagenaufbau) an der Anlage NSZ2 01 während des Septembers aufgrund der Nahgelage zu den Rotwildeinstandsgebieten und der herbstlichen Brunftaktivität.

I.5.6.14 Im Falle einer allfälligen Entfernung bzw. Verlegung jagdlicher Reviereinrichtungen ist der betreffende Jagdausübungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen. Die Wahl des Ersatzstandorts hat in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

I.5.6.15 Die Fundament- und Böschungflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen.

I.5.6.16 Als jagdökologische Ausgleichsmaßnahme sind Brachflächen entlang des im NÖ Atlas ausgewiesenen Zistersdorf Korridors zu schaffen, die ganzjährig als Deckung und Äsungsfläche dienen und den Wildtierkorridor als Leitstruktur ergänzen. Hierzu sind Brachflächen im Ausmaß von mindestens 0,25 ha zu schaffen. Die Brachflächen sind zusätzlich mit Strauchgruppen und mit Gruppen von Wildobstgehölzen zu bepflanzen, um die Habitatqualität zu erhöhen.

I.5.6.17 Vor Beginn der Errichtungsarbeiten sind die Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über den Erhalt der Ausgleichsfläche vorzulegen und die gesetzten Maßnahmen mit dem zuständigen Amtssachverständigen abzustimmen.

I.5.7 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

I.5.7.1 Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.

I.5.7.2 Für den Bau von Wegen und Montageplätzen sind umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe zu verwenden.

I.5.7.3 Ist eine temporäre Wasserhaltung in offenen Künetten bzw. Baugruben erforderlich, so sind diese Wässer nach deren Sammlung und Abpumpung lokal über

humusierte und besänte Mulden lokal wieder zu versickern. Dabei ist dafür zu sorgen, dass es zu keinen Vernässungen auf Fremdgrund kommen kann. Eine Ableitung in Gräben oder Gerinne ist nicht gestattet.

I.5.7.4 Sanitäre Abwässer aus Baustellen-WCs und Containerbehältern sind zu sammeln und von Fachunternehmen zu entsorgen. Die Wasserversorgung der Baucontainer hat durch einen Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung oder mittels hygienisch einwandfreier Wasserbehälter zu erfolgen.

I.5.7.5 Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen.

I.5.7.6 Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, sind in Baucontainern zu lagern und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend zu verwenden.

I.5.7.7 Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen sind lokal zu versickern. Für diese Waschvorgänge ist lediglich reines Wasser ohne Zusätze wie Reinigungsmittel zu verwenden. Das dafür verwendete Wasser darf nicht aus Gerinnen oder vor Ort aus dem Grundwasser entnommen werden.

I.5.7.8 Während des Baues sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.

I.5.7.9 Sollten im Zuge der Aushubarbeiten andere Abfallarten als Bodenaushub angetroffen werden, sind entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Entsorgung des Aushubmaterials zu treffen. Die Behörde ist über derartige Funde zu informieren. Ein Wiedereinbau von mit anthropogen bedingten Verunreinigungen durchsetztem Boden ist nicht zulässig.

I.5.7.10 Die Kabellegung zur Querung der Verdachtsfläche im Bereich des Umspannwerkes zum Altstandort „VFNÖUKONT OMV Mineralöllager KG Neusiedl an

der Zaya“ hat in offener Bauweise zu erfolgen. Angetroffenes allfällig kontaminiertes Aushubmaterial ist den Vorschriften entsprechend zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind der Behörde vorzulegen.

I.5.7.11 Durch Baumaßnahmen angetroffene funktionstüchtige Drainagesysteme sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.

I.5.8 Lärmschutz

I.5.8.1 In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden bewohnten Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird.

I.5.8.2 Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

I.5.8.3 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage I.5.8.2 überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schalleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der Verordnung gemäß Auflage I.5.8.2 liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.

I.5.8.4 Alle Windenergieanlagen (WEA) des gegenständlichen Windparks Neusiedl Zaya 2 sind mit schalloptimierten Flügelenden (STE) auszustatten und dürfen im Tages-, Abend- und Nachtzeitraum entsprechend der Planung leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die projektspezifischen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende A-bewertete Schalleistungspegel (L_{WA}) in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

Immissionspunkt	Tages-, Abend und Nachtzeitraum, Schalleistungspegel $L_{W,A}$ [dB], leistungsoptimierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v_{10m} [m/s]							
	3	4	5	6	7	8	9	10
NSZ201	94,3	98,5	103,7	104,7	104,9	105,3	105,5	105,5
NSZ202	94,3	98,5	103,7	104,7	104,9	105,3	105,5	105,5

I.5.8.5 Binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme und in der Folge auf Anforderung der Behörde ist die Geräuschemissionen einer WEA der Type Vestas V162 des Windparks Neusiedl Zaya 2 gemäß dem Stand der Technik (das ist derzeit Ö-VE/ÖNORM EN 61400-11:2019 „Windenergieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 1. Juli 2019) durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) im leistungsoptimierten Betrieb messtechnisch überprüfen zu lassen. Alternativ können zumindest 3 Messungen von WEA des gleichen Typs, die von einem befugten Gutachter durchgeführt wurden, inklusive einer Bestätigung der Baugleichheit durch den Hersteller, zum Nachweis der Einhaltung der Emissionen vorgelegt werden. Ergänzend ist der messtechnische/rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Sollten die zulässigen Emissionen gemäß Auflage I.5.8.4 überschritten werden, so sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z.B. selektiver schallreduzierter Betrieb). Zudem ist die Einhaltung der projizierten Emissionen / Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

I.5.9 Luftfahrttechnik

Allgemeine Auflagen

I.5.9.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.5.9.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.5.9.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht schriftlich mitzuteilen. Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

I.5.9.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.5.9.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.5.9.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

I.5.9.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windenergieanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.5.9.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren

und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.5.9.9 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

I.5.9.10 Infrarot LED: Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

I.5.9.11 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.9.12 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.5.9.13 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.5.9.14 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windenergieanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windenergieanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.5.9.15 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.5.9.16 An den Windenergieanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindes-

tens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.5.9.17 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.5.9.18 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden. Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden. Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.9.19 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

I.5.9.20 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.5.9.21 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.5.9.22 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windenergieanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.5.9.23 Die Windenergieanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

I.5.9.24 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.5.9.25 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

Nachkennzeichnung an Kränen

I.5.9.26 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.

- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e bei Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.5.9.27 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung von Kränen

I.5.9.28 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS:	RAL 9010
ROT:	RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.5.9.29 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

I.5.10 Maschinenbautechnik

I.5.10.1 Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windenergieanlagen sind der Behörde (zumindest vorläufige) Typenprüfungen der zu errichtenden Windenergieanlagen zu übermitteln.

I.5.10.2 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.5.10.3 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.5.10.4 Die Projektwerberin respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

I.5.10.5 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (zB Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.5.10.6 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren. Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.5.10.7 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (zB Servicebuch).

I.5.10.8 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.5.10.9 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

I.5.10.10 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.5.10.11 Die Schutzsysteme (zB Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.5.10.12 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.5.10.13 Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restrisiken die von ihr vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.5.10.14 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.5.10.15 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WEA oder freistehend im Nahbereich der WEA zu montieren.

I.5.10.16 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise:

- Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.
- Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.
- Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.
- Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mit zu prüfen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach

Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

- Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil, und daher sind die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.
- Für einen Inverkehrbringungszeitpunkt der Windkraftanlage ab einschließlich 20.01.2027 gilt statt der angeführten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw. MSV2010) die Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Die ab dem Stichtag verpflichtenden ergänzenden technischen Anforderungen nach Anhang III der Verordnung können bereits vorher angewendet werden, die geänderten Verfahren und Dokumente treten mit dem Stichtag in Kraft.

I.5.11 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

Kulturgüter

I.5.11.1 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Sachgüter

I.5.11.2 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen.

Landschaftsbild

I.5.11.3 Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windenergieanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Freizeit/Erholung

I.5.11.4 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen

und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.12 Schattenwurf/Eisabfall

Schattenwurf

I.5.12.1 Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den Immissionsorten eingehalten werden.

I.5.12.2 Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.5.12.3 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Aufzeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen. In diesen Zeitintervallen sind Angaben zum Betrieb (Drehzahl, Leistung o.Ä.) darzustellen.

Eisabfall

I.5.12.4 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.5.12.5 Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.5.13 Verkehrstechnik

I.5.13.1 Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.

I.5.13.2 Die Anbindung an die Landesstraße L 3041 ist so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Es ist darauf Acht zu geben, dass das erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen freigehalten wird.

I.5.13.3 Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.

I.5.13.4 Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Zistersdorf), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

I.6 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.6.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht spätestens

31. Dezember 2028

begonnen wird.

I.6.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2032

bestimmt.

I.6.3 Bewilligungsdauer – Rodungen

I.6.3.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck dauernder Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2032

zu realisieren, andernfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.6.3.2 Befristete Rodungen

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2032

Zu realisieren, andernfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.6.3.3 Ersatzaufforstungen

Die Ersatzaufforstungen für dauerhaft gerodete Flächen sind

spätestens im Folgejahr nach Baubeginn

durchzuführen.

I.6.3.4 Wiederaufforstungen

Die Wiederaufforstungen von Flächen, für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, sind

umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten

durchzuführen.

(Hinweis: Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder ei-

nes Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.7 Vorhabensbeschreibung

I.7.1 Kenndaten des Vorhabens

Vorhabensbezeichnung:	Windpark Neusiedl Zaya 2
Vorhabenswerberin:	evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf
Anzahl der WEAs:	2
Anlagentype:	2 x Vestas V162 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 169 m
Gesamtnennleistung:	14,4 MW
Standortgemeinden:	Neusiedl an der Zaya (Anlagenstandorte und Infrastruktur) Palterndorf-Dobermannsdorf (Infrastruktur)

I.7.2 Allgemeines zum Vorhaben

I.7.2.1 Die Konsenswerberin beabsichtigt in der Gemeinde Neusiedl an das Zaya einen Windpark mit insgesamt 2 Windenergieanlagen (WEA) der Anlagentype Vestas V162 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW zu errichten. Die WEA verfügen über einen Rotordurchmesser von 162 m, eine Nabenhöhe von 169 m und eine Bauhöhe von 250 m. Der Windpark Neusiedl Zaya 2 verfügt über eine Engpassleistung von 14,4 MW.

I.7.2.2 Die 2 WEA werden über ein 30 kV Erdkabelsystem elektrotechnisch mit dem Umspannwerk (UW) Neusiedl an der Zaya verbunden.

I.7.2.3 Teil des Vorhabens sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem insbesondere:

- a) die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zum Umspannwerk
- b) die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile

- c) die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau, Service und die Reparatur der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase
- d) die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen.

I.7.3 Zweck des Vorhabens

I.7.3.1 Die geplanten Windenergieanlagen dienen zur nachhaltigen, risikoarmen und klimaschonenden Erzeugung von elektrischer Energie. Gemäß Ertragsabschätzung ergeben die 2 Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 14,4 MW einen Gesamtenergieertrag von rund 39 GWh/Jahr.

I.7.3.2 Der Windpark Neusiedl Zaya 2 ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern. Zudem stellt die Vorhabensrealisierung einen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen dar, worin ein erhöhtes öffentliches Interesse begründet wird.

I.7.4 Vorhabensgrenze

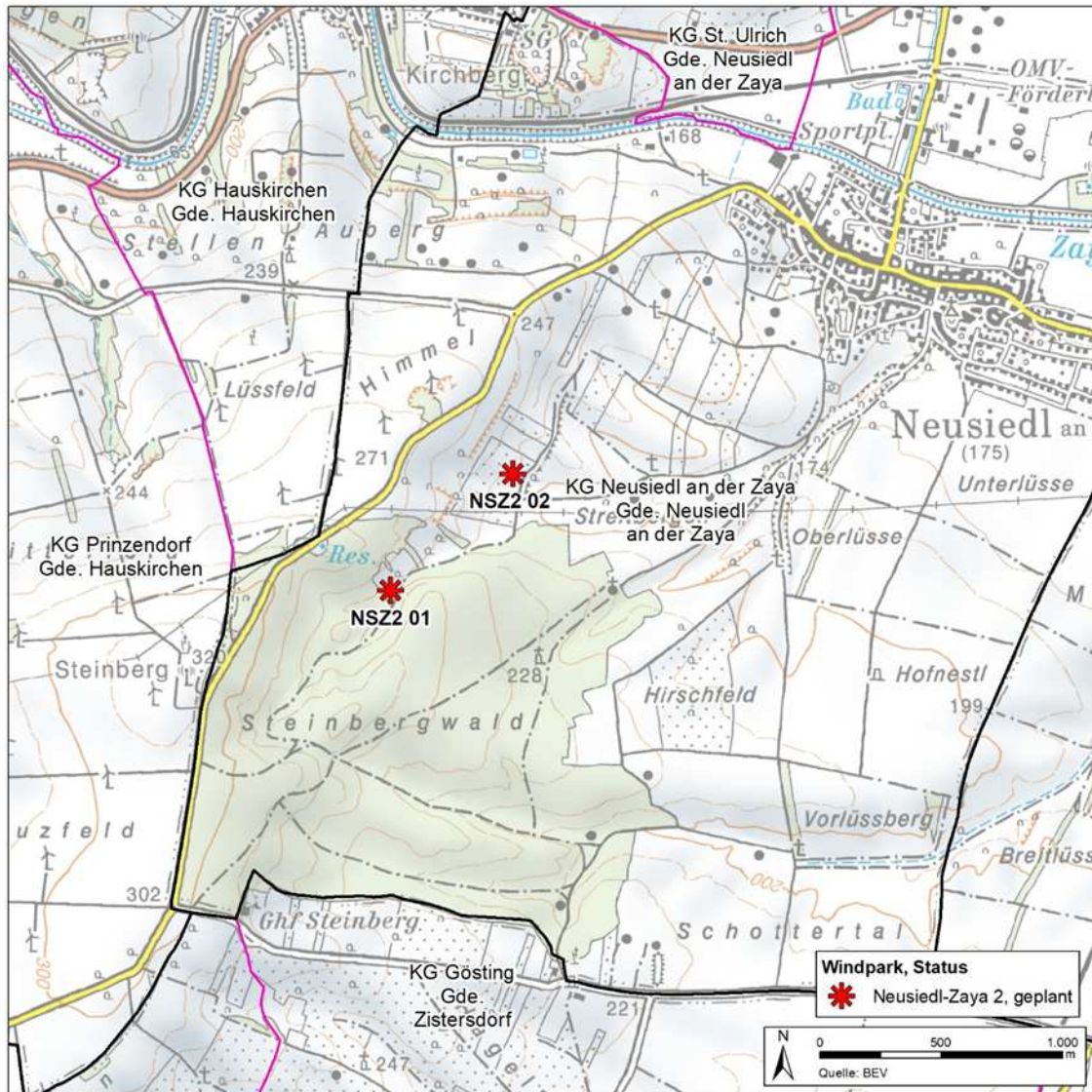
I.7.4.1 Mit dem Vorhaben „Windpark Neusiedl Zaya 2“ plant die Konsenswerberin in der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya (Bezirk Gänserndorf) einen Windpark mit insgesamt 2 Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

I.7.4.2 Die erzeugte elektrische Energie des Windparks wird über eine neu geplante 30 kV Verkabelung in das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya abgeleitet. Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die 30 KV-Endverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Neusiedl an der Zaya dar. Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens und sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

I.7.4.3 Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraße L3041 in das landwirtschaftliche Wegenetz. Nicht zum Vorhaben gehören die Trans-

portrouten für gesondert zu beantragende Sondertransporte bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

I.7.5 Lageplan (Gesamtvorhaben)

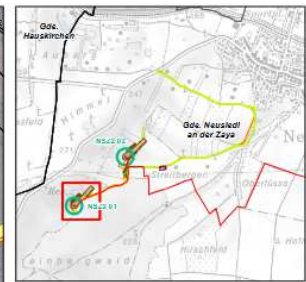
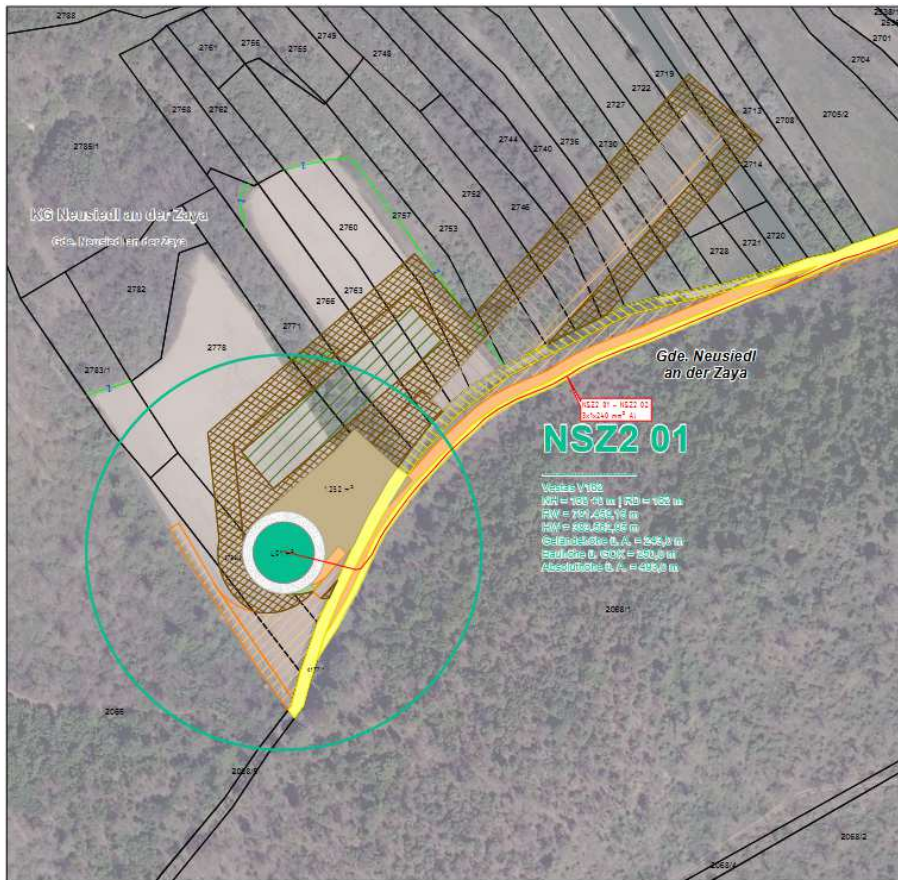


I.7.6 Koordinaten der WEA-Standorte

Koordinaten-und-Höhenangaben-WP-Neusiedl-Zaya-2											
WKA	MW	RD	NH	Höhenangaben			BMN-M34		WGS-84		
				Gelände- höhe	Bau- höhe	Absolut- höhe	Rechts- wert	Hoch- wert	Länge	Breite	
NSZ2-01	7,2	162- m	169- m	243,0-m ü.:A.	250,0-m ü.:GOK	493,0-m ü.:A.	781.459,16	383.562,95	16°-45'-30,76"	48°-35'-21,81"	
NSZ2-02	7,2	162- m	169- m	215,0-m ü.:A.	250,0-m ü.:GOK	465,0-m ü.:A.	781.963,15	384.043,62	16°-45'-55,48"	48°-35'-37,28"	

RD = Rotordurchmesser
 Bauhöhe = Höherstellung + Rotorradius
 NH = Nabenhöhe über Geländeoberkante (GOK)
 Gelände = Geländehöhe gem. DGM 10-m
 Absoluthöhe = Geländehöhe + Bauhöhe

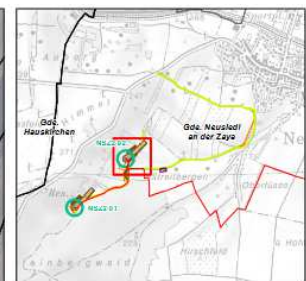
I.7.7 Detailpläne der WEA-Standorte



- Legende**
WP Neusiedl Zaya 2 - Projektflächen
Anlagenbau
 Fundament, permanent
 Rotor - Luftraum, permanent
 Fundamentüberschüttung, permanent
 Kranstellfläche, permanent
 Kranstellfläche, temporär
 Baubereich, temporär
 Lagerfläche, temporär
 Böschung (Fill), Böschung (Fill), temporär
Wegebau
 Weg - Erlichtung, permanent
 Weg - Erlichtung, temporär
 Weg - Neubau, permanent
 Weg - Neubau, temporär
Verkabelung
 Verkabelung (Planung)

RURALPLAN
 ZIVILTECHNISCHE GESELLSCHAFT m.b.H.

Projekt: Windpark Neusiedl Zaya 2
 Produkt: AZ
 Detailplan NSZ2 01
 Grundlage: 06/19, 08/19, 09/19, 10/19
 Autor: Alexander Zolotow
 Datum: 24.10.2022
 Blatt: 00204



- Legende**
WP Neusiedl Zaya 2 - Projektflächen
Anlagenbau
 Fundament, permanent
 Rotor - Luftraum, permanent
 Fundamentüberschüttung, permanent
 Kranstellfläche, permanent
 Kranstellfläche, temporär
 Baubereich, temporär
 Lagerfläche, temporär
 Böschung (Fill), Böschung (Fill), temporär
Wegebau
 Weg - Bestand, permanent
 Weg - Neubau, permanent
 Weg - Neubau, temporär
Verkabelung
 Verkabelung (Planung)

RURALPLAN
 ZIVILTECHNISCHE GESELLSCHAFT m.b.H.

Projekt: Windpark Neusiedl Zaya 2
 Produkt: AZ
 Detailplan NSZ2 02
 Grundlage: 06/19, 08/19, 09/19, 10/19
 Autor: Alexander Zolotow
 Datum: 24.10.2022
 Blatt: 00204

I.7.8 Technische Daten der Anlagentype

Anlagenhauptdaten	Vestas V162 7,2 MW
Nennleistung	7,2 MW
Rotordurchmesser	162 m
Nabenhöhe ab GOK	169 m
Bauhöhe ab GOK	250 m
Drehrichtung Rotor	Uhrzeigersinn (Betrachtung in Windrichtung auf den Rotor)
Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich	4,3 – 12,1 U/min
Rotor	Luvläufer mit Pitchregulierung, aktiver Windnachführung
Rotorblätter	mit Sägezahn-Hinterkante (serrated trailing edges)
Blattmaterial	glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern und massive Metallspitze
Blattlänge	79,35 m
Überstrichene Fläche	20.612 m ²
Rotorblattverstellung	je Rotorblatt ein autarkes Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung
Generator	dreiphasiger Permanentmagnetgenerator, Vollumrichter
Windnachführung	Azimutlagersystem – Gleitlagersystem
Mechanische Bremse	Scheibenbremse an der schnellen Welle des Getriebes, Rotor-Haltebremse bei Not-Stopp, welche im Betrieb nur zu Wartungszwecken (Festsetzung des Rotors) verwendet wird
Aerodynamische Bremse	Hauptbremse – volle Fahnenstellung der drei Rotorblätter
Turm	
Zertifizierung	DIBt, IEC (Windzone S, Erdbebenzone 3)
Bauart	CHT Hybridturm HA2A901
Aufstieg	innenliegende Leiter mit Steigschutz oder mittels integriertem Aufzugsystem
Turmhöhe	163,85 m
Aufbau	31 Betonsegmente und 3 Stahlsegmente
Durchmesser Fußflansch	8,87 m
Durchmesser Kopfflansch	4,01 m
Elektrische Anlagenteile innerhalb der WKA	
Leistungsschränke	ja
Steuerschrank	ja
Transformator	ja
Niederspannungsverteilung	ja
Mittelspannungsschaltanlage	ja

I.7.9 Wegebaumaßnahmen und Anlagenstandorte (Fundamente und permanente Kranstellflächen)

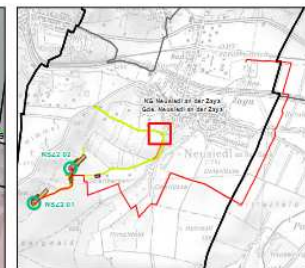
I.7.9.1 Für das gegenständliche Vorhaben ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten.

I.7.9.2 Übersichtsplan zum Wegebau



I.7.9.3 Während der Anlieferung der Windenergieanlagen werden nach Erfordernis der Sondertransporte kurzzeitig temporäre Einbiegetrompeten bzw temporäre Fahrbahnverbreiterungen befestigt. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Errichtung des Windparks rückgebaut und sofern erforderlich rekultiviert.

I.7.9.4 Detailpläne zum Wegebau



Legende
WP Neusiedl an der Zaya 2 - Projektflächen
Wegebau
 Weg - Bestand, permanent
 Weg - Entüchtigung, permanent
 Weg - Neubau, temporär
 I-R = Innenradius, A-R = Außenradius

RURALPLAN
 ZIVILTECHNIKER GESELLSCHAFT m.b.H.
 Schützenstraße 18
 2170 Heiligenbrunn
 3703000 - 33 600
 2 474 - 33 600
 www.ruralplan.at

PROJEKT
 Windpark Neusiedl an der Zaya 2

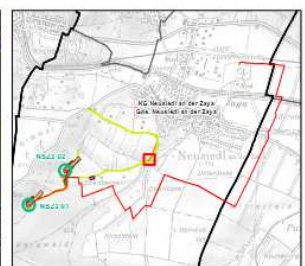
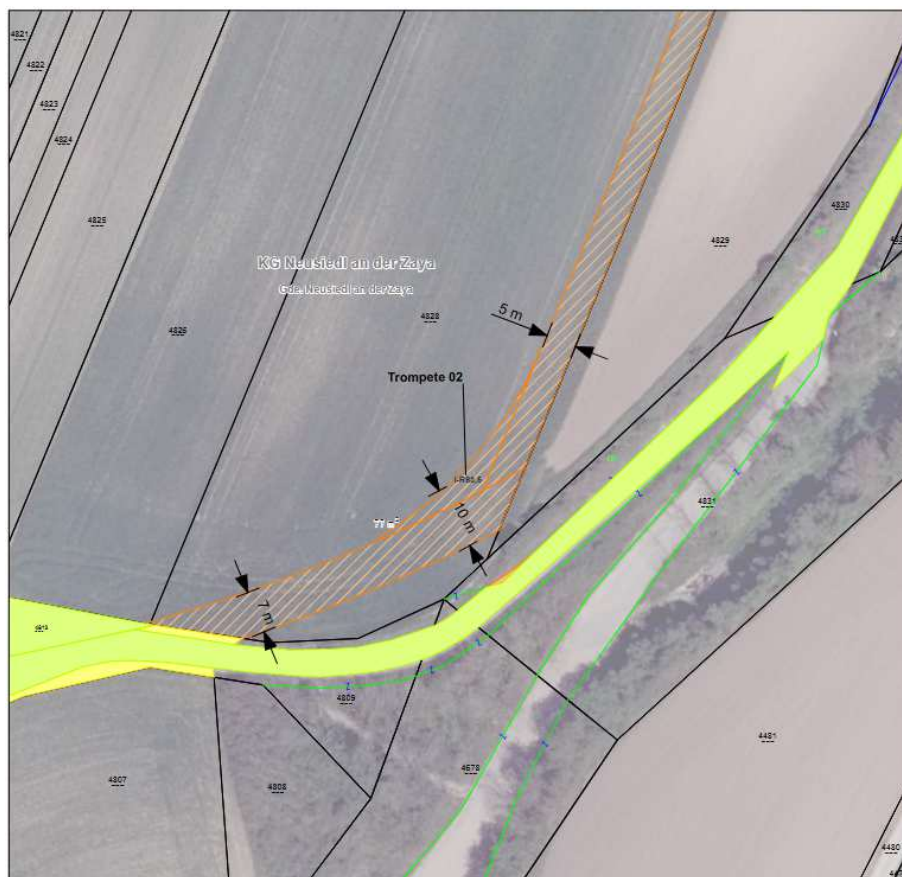
INHALT
 Detailplan Trompete 01 Rev1

Bestand: AS

Grundlage: 90/1 (DOP, DM/1/1023)

Bestand: Florian Fasauer / U/S

Skala: 1:1.000 Datum: 29.02.2024 Einlage: 80209



Legende
WP Neusiedl an der Zaya 2 - Projektflächen
Wegebau
 Weg - Bestand, permanent
 Weg - Entüchtigung, permanent
 Weg - Neubau, permanent
 Weg - Neubau, temporär
 I-R = Innenradius, A-R = Außenradius

RURALPLAN
 ZIVILTECHNIKER GESELLSCHAFT m.b.H.
 Schützenstraße 18
 2170 Heiligenbrunn
 3703000 - 33 600
 2 474 - 33 600
 www.ruralplan.at

PROJEKT
 Windpark Neusiedl an der Zaya 2

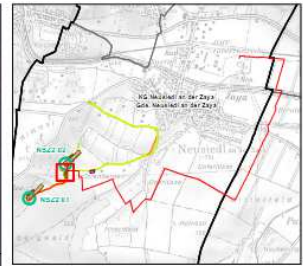
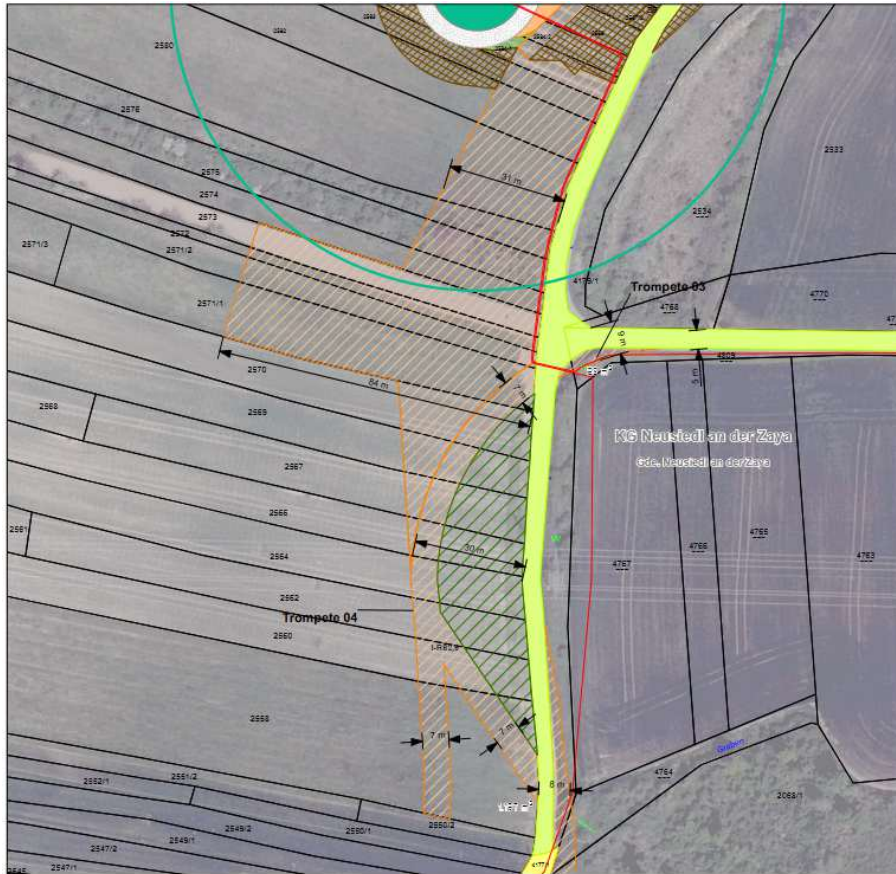
INHALT
 Detailplan Trompete 02 Rev1

Bestand: AS

Grundlage: 90/1 (DOP, DM/1/1023)

Bestand: Florian Fasauer / U/S

Skala: 1:1.000 Datum: 29.02.2024 Einlage: 80209



Legende
WP Neusiedl an der Zaya 2 - Projektflächen

Anlagenbau

- Fundament, permanent
- Rotor - Luftraum, permanent
- Fundamentüberschüttung, permanent
- Baubereich, temporär
- Lagerfläche, temporär
- Böschung (Fill)

Wegebau

- Weg - Bestand, permanent
- Weg - Ertüchtigung, permanent
- Weg - Neubau, permanent
- Weg - Neubau, temporär

Verkabelung

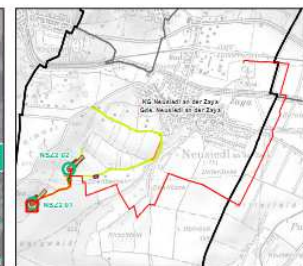
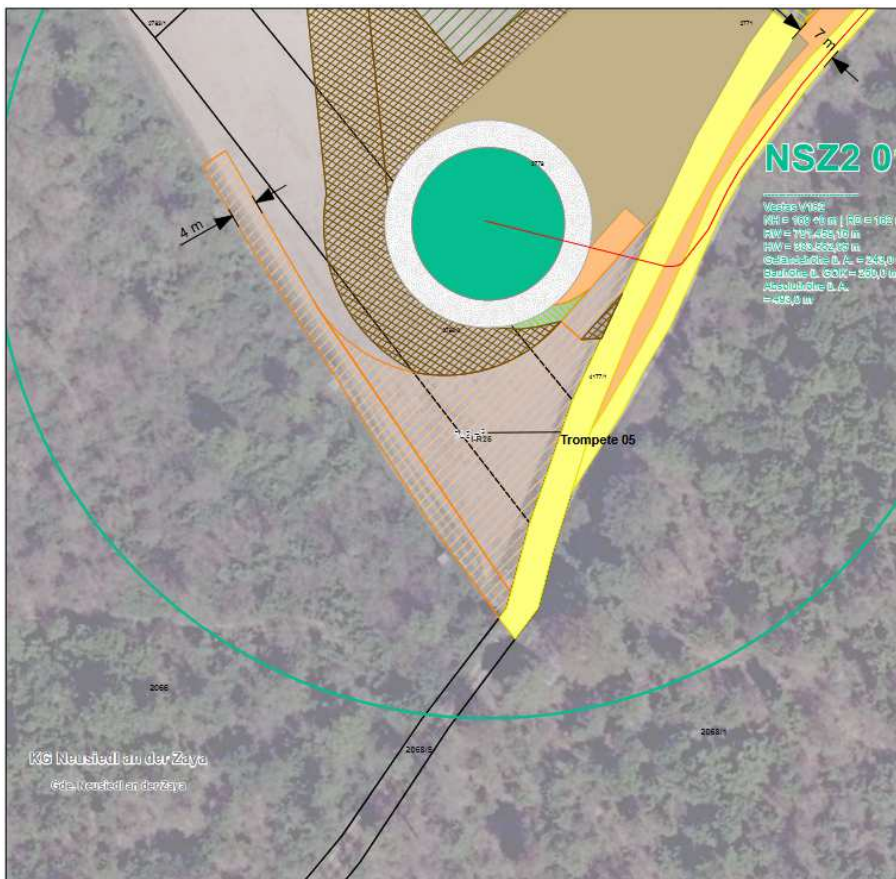
- Verkabelung (Planung)

I-R = Innenradius, A-R = Außenradius

RURALPLAN
 ZIVILTECHNIKER GESELLSCHAFT m.b.H.

Projekt: Windpark Neusiedl an der Zaya 2
 Detailplan Trompeta 03 & 04 Rev1

Standlage: 821 (DOP, DW) (2023) | Planer: Florian Fascher / USC
 Datum: 29.02.2024 | Blatt: 80205



Legende
WP Neusiedl an der Zaya 2 - Projektflächen

Anlagenbau

- Fundament, permanent
- Rotor - Luftraum, permanent
- Fundamentüberschüttung, permanent
- Kranstellfläche, permanent
- Baubereich, temporär
- Lagerfläche, temporär
- Böschung (Fill)

Wegebau

- Weg - Ertüchtigung, permanent
- Weg - Ertüchtigung, temporär
- Weg - Neubau, permanent
- Weg - Neubau, temporär

Verkabelung

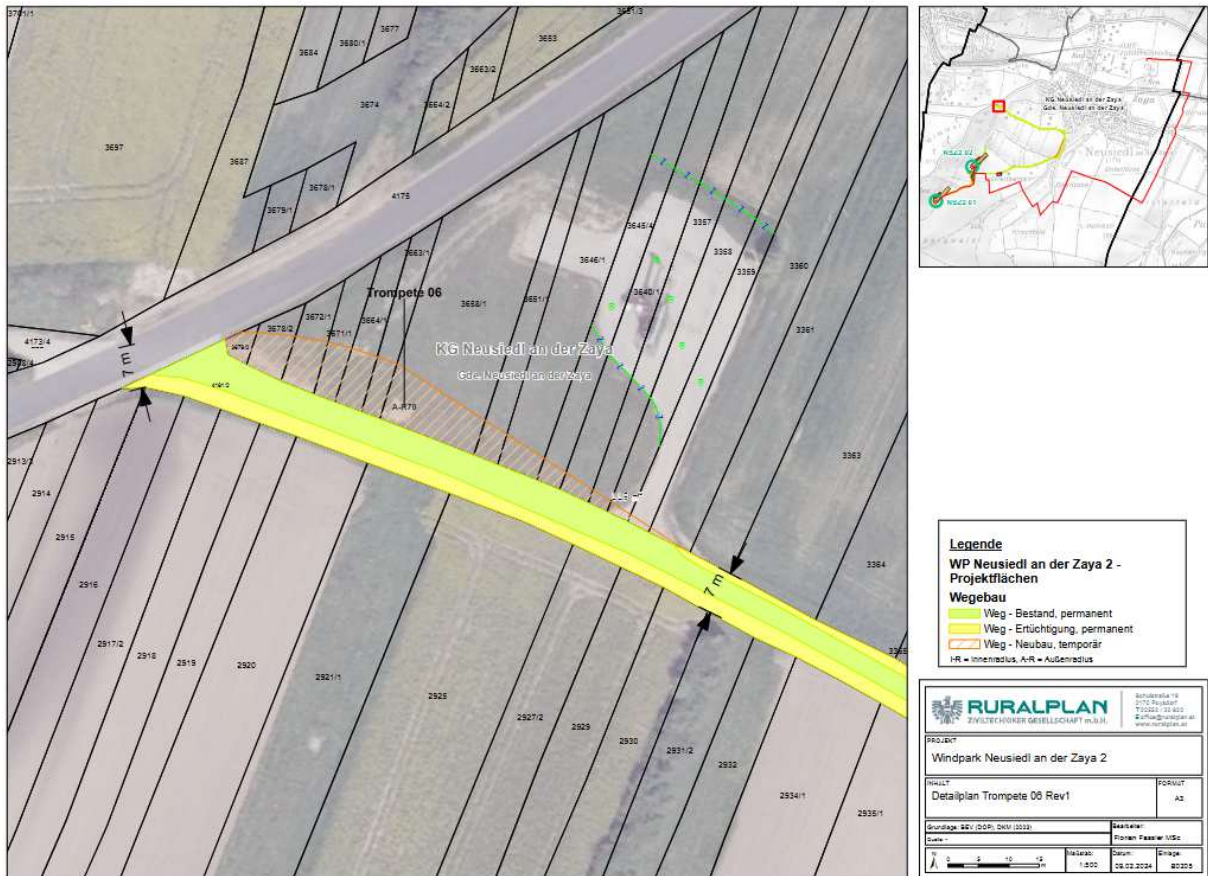
- Verkabelung (Planung)

I-R = Innenradius, A-R = Außenradius

RURALPLAN
 ZIVILTECHNIKER GESELLSCHAFT m.b.H.

Projekt: Windpark Neusiedl an der Zaya 2
 Detailplan Trompeta 05 Rev1

Standlage: 821 (DOP, DW) (2023) | Planer: Florian Fascher / USC
 Datum: 08.02.2024 | Blatt: 80205

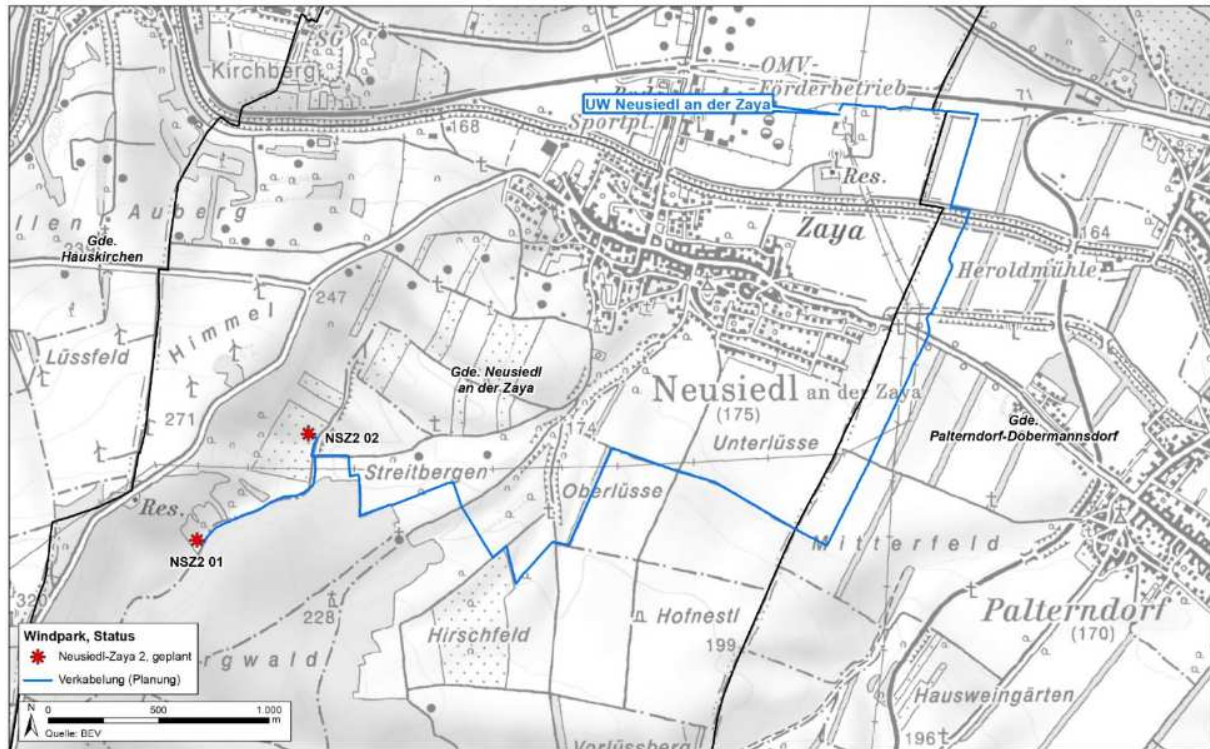


I.7.9.5 Zur Errichtung der Windenergieanlagen und gegebenenfalls für Reparaturen und Wartungen sind weiters Montage- und Lagerplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Permanente Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.

I.7.9.6 Details zu den Bauplätzen bzw Kranstellflächen sind unter Punkt I.6.7 graphisch dargestellt.

I.7.10 Windparkverkabelung

I.7.10.1 Die erzeugte durch das Vorhaben erzeugte elektrische Energie wird über eine neu geplante 30 kV Verkabelung in das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya abgeleitet.



I.7.10.2 Weitere Details der Windparkverkabelung sind unter Punkt I.6.7 graphisch dargestellt.

I.7.11 Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung

I.7.11.1 Die elektrotechnische Grenze des Vorhabens stellen die 30 kV-Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Neusiedl an der Zaya dar. Die 30 kV-Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens und sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

I.7.12 Bau- und verkehrstechnische Vorhabensabgrenzung

I.7.12.1 Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des Vorhabens bilden die Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraße L3041 in das landwirtschaftliche Wegenetz. Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der gem. § 39 KFG 1967 gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

I.7.13 Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke

I.7.13.1 Folgende Grundstücke sind von den Anlagenstandorten (Fundamente, Kranstellflächen und Rotorluftraum) betroffen:

GSt. Nr. 2066, 2713, 2714, 2719, 2722, 2727, 2730, 2736, 2740, 2744, 2746, 2752, 2753, 2757, 2760, 2763, 2766, 2771, 2778, 2068/1, 2068/5, 2783/1, 2783/2, 4177/1, 2521, 2533, 2534, 2573, 2574, 2575, 2576, 2580, 2582, 2583, 2586, 2589, 2590, 2591, 2592, 2595, 2597, 2599, 2600, 2601, 2602, 2604, 2607, 2608, 2522/3, 2584/1, 2584/2, 2587/2, 2593/2, 2594/2, 2603/2, 4179/1 alle befindlich in der KG Neusiedl an der Zaya, Gemeinde Neusiedl an der Zaya.

I.7.13.2 Folgende Grundstücke sind vom Wegebau bzw als Lagerfläche betroffen:

2066, 2434, 2533, 2534, 2536, 2558, 2560, 2562, 2564, 2566, 2567, 2569, 2570, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2580, 2582, 2583, 2586, 2589, 2590, 2591, 2595, 2597, 2599, 2600, 2601, 2602, 2714, 2719, 2722, 2727, 2730, 2736, 2740, 2744, 2746, 2752, 2753, 2760, 2763, 2766, 2771, 2778, 3357, 3358, 3359, 3360, 4764, 4786, 4809, 4810, 4811, 4812, 4826, 4828, 4830, 4831, 4854, 4856, 2068/1, 2068/5, 2571/1, 2571/2, 2584/1, 2584/2, 2587/2, 2593/2, 2594/2, 2783/2, 3459/1, 3640/1, 3645/4, 3646/1, 3651/1, 3658/1, 3663/1, 3664/1, 3671/1, 3672/1, 3678/2, 3679/2, 4177/1, 4179/1, 4181/2, 4181/3 alle befindlich in der KG Neusiedl an der Zaya, Gemeinde Neusiedl an der Zaya.

I.7.13.3 Folgende Grundstücke sind von einer Verkabelung betroffen:

2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2580, 2582, 2583, 2586, 2778, 4286, 4424, 4458, 4480, 4490, 4502, 4527, 4650, 4678, 4679, 4690, 4721, 4748, 4749, 4760, 4767, 4784, 4785, 4786, 4809, 1289/4, 2068/1, 2571/2, 2584/1, 2584/2, 4177/1, 4179/1, 705/3 befindlich in der KG Neusiedl an der Zaya, Gemeinde Neusiedl an der Zaya.

GSt. Nr. 2215, 2216, 2228, 2233, 2234, 2235 befindlich in der KG Dobermannsdorf, Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf.

GSt. Nr. 590, 1604, 1651, 1652, 1653, 1654, 1659, 1679, 1659, 1700, 1701, 1709, 1717, 1725, 1731, 1732, 1699/2 befindlich in der KG Palterndorf, Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf.

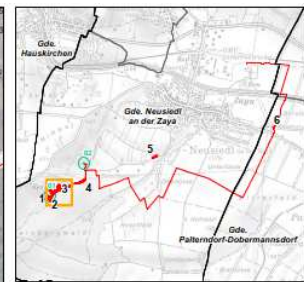
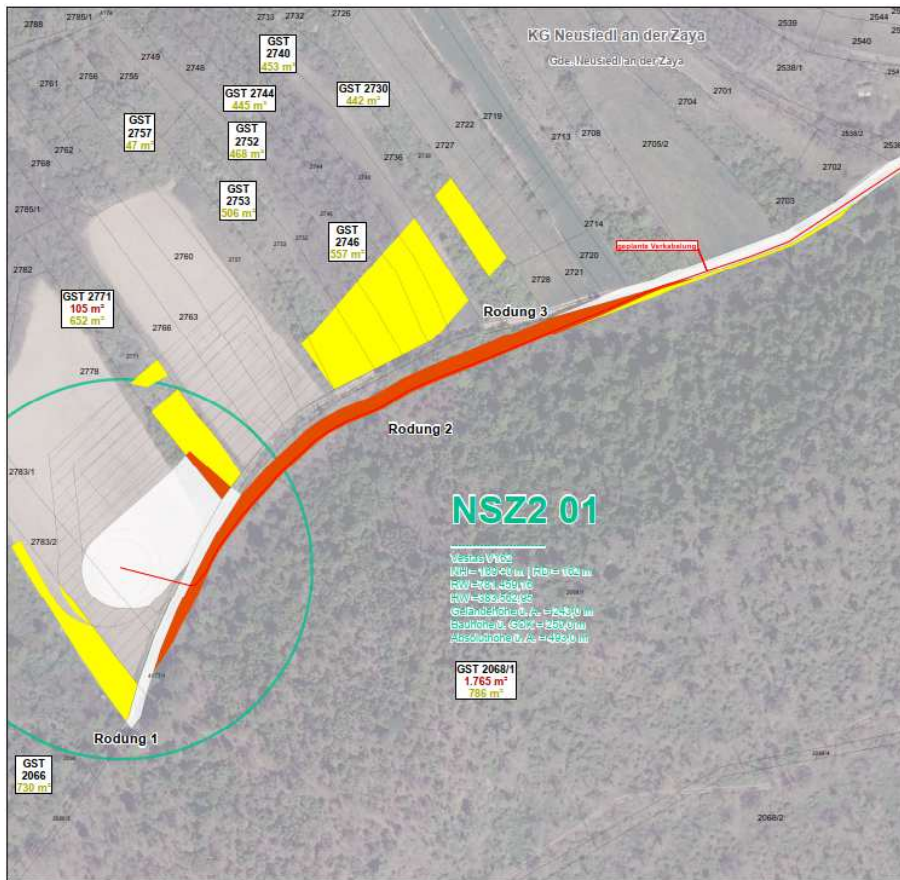
I.7.14 Rodungen

I.7.14.1 Infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte (wie Kranstellflächen, Lagerflächen und Zufahrten) sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) werden Rodungen erforderlich. Insgesamt sind 13 bewaldete Grundstücke von Rodungsmaßnahmen betroffen, wobei 1.876 m² auf permanente und 5.173 m² auf temporäre Rodungen entfallen.

I.7.14.2 Folgende Grundstücke sind von einer Rodung betroffen

KGNR	KG	Gemeinde	Rodungs-Nr.	GNR	Dauer	Fläche-[m ²]
06117	Neusiedl-an-der-Zaya	Neusiedl-an-der-Zaya	1	2066	temporär	730
06117	Neusiedl-an-der-Zaya	Neusiedl-an-der-Zaya	2	2068/1	permanent	1.654
					temporär	153
06117	Neusiedl-an-der-Zaya	Neusiedl-an-der-Zaya	3	2730	temporär	2.918
				2740		
				2744		
				2746		
				2752		
				2753		
				2757		
				2771	permanent	
	temporär	652				
06117	Neusiedl-an-der-Zaya	Neusiedl-an-der-Zaya	4	2068/1	permanent	112
					temporär	633
06117	Neusiedl-an-der-Zaya	Neusiedl-an-der-Zaya	5	4810	temporär	64
06119	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	6	1699/2	permanent	6
					temporär	23

1.7.14.3 Detailpläne der Rodungsflächen



Legende

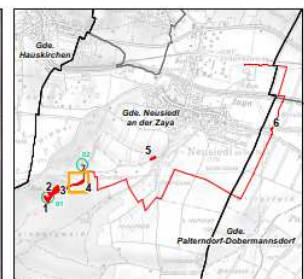
Verwaltungsgrenzen
 - Gemeinden
 - Katastralgemeinden

WP Neusiedl Zaya 2 - Rodungsflächen
 - Rodung, permanent
 - Rodung, temporär

Verkabelung
 - Verkabelung (Planung)

RURALPLAN
 INGENIEURGESELLSCHAFT mbH

Projekt: Windpark Neusiedl Zaya 2
 Blatt: Detailplan Rodung 1, 2 & 3 - Rev 1
 Stand: 29.07.2024
 Maßstab: 1:1.000
 Datum: 29.07.2024
 Ersteller: Florian Fascher MSc
 Geprüft: 05/2024



Legende

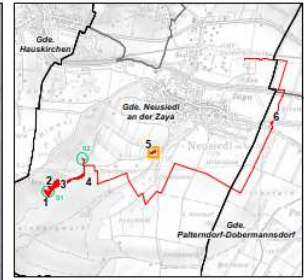
Verwaltungsgrenzen
 - Gemeinden
 - Katastralgemeinden

WP Neusiedl Zaya 2 - Rodungsflächen
 - Rodung, permanent
 - Rodung, temporär

Verkabelung
 - Verkabelung (Planung)

RURALPLAN
 INGENIEURGESELLSCHAFT mbH

Projekt: Windpark Neusiedl Zaya 2
 Blatt: Detailplan Rodung 4 - Rev 1
 Stand: 29.07.2024
 Maßstab: 1:1.000
 Datum: 29.07.2024
 Ersteller: Florian Fascher MSc
 Geprüft: 05/2024



Legende

- Verwaltungsgrenzen
- Gemeinden
- Katastralgemeinden
- WP Neusiedl Zaya 2 - Rodungsflächen
- Rodung, temporär

RURALPLAN
ZIVILTECHNISCHE GESELLSCHAFT mb.H.

PROJEKT
Windpark Neusiedl Zaya 2

Resultat
Detailplan Rodung 5 - Rev 1

Format
A3

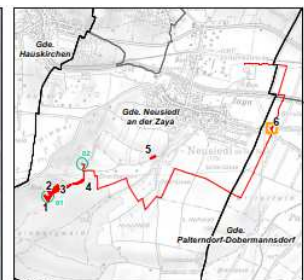
Grundlagen: BEV Wien, ÖDP, DTM (2022)

Verarbeitet:
Florian Fasserler MSC

Skala: 1:500

Datum: 29.07.2024

Zeichn. Nr.: 80207



Legende

- Verwaltungsgrenzen
- Gemeinden
- Katastralgemeinden
- WP Neusiedl Zaya 2 - Rodungsflächen
- Rodung, permanent
- Rodung, temporär
- Verkabelung
- Verkabelung (Planung)

RURALPLAN
ZIVILTECHNISCHE GESELLSCHAFT mb.H.

PROJEKT
Windpark Neusiedl Zaya 2

Resultat
Detailplan Rodung 6 - Rev 1

Format
A3

Grundlagen: BEV Wien, ÖDP, DTM (2022)

Verarbeitet:
Florian Fasserler MSC

Skala: 1:500

Datum: 29.07.2024

Zeichn. Nr.: 80207

I.7.14.4 Als ausgleichende Maßnahme für permanente Rodungen wird die Aufforstung der dreifachen Rodungsfläche an geeigneter Stelle im Nahebereich dieser Flächen festgelegt. Die Ersatzaufforstung ist spätestens im Folgejahr nach Baubeginn durchzuführen.

I.7.14.5 Befristet zu rodende Flächen sind zu rekultivieren.

I.7.15 Querungen

I.7.15.1 Querung technischer Einbauten

Durch die Windparkverkabelung kommt es zu Querungen folgender technischer Einbauten:

Einbauten der Netz NÖ GmbH: Hochspannungs-Freileitung, Gas-Hochdruckleitung, Mittelspannung-Kabelleitung, Nachrichten-Freileitung und Nachrichtenleitung;

Einbauten der EVN Wasser GmbH: Wasserleitung;

Einbauten der OMV Austria Exploration & Produktion GmbH: Gasleitung, Ölleitung, Trockengasleitung, Hochspannungs-Kabelleitung, Wasserleitung und Nachrichtenleitung;

Einbauten der Austrian Power Grid AG: Hochspannungs-Freileitung;

Sowie Gewässer: Steinberggraben und Zaya und die Landesstraße L7.

Im Vorfeld der Erdarbeiten für Wegebau und Windparkverkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen, um mögliche Beschädigungen zu vermeiden.

Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Querung technischer Einbauten erfolgt unter Berücksichtigung der OVE E 8120, 2017-07, ÖVGW G B430, 2012-12 sowie der ÖNORM B 2533, 2021-04.

I.7.15.2 Querungen von Verkehrsinfrastruktur

Im Zuge der Verkabelung kommt es zur Querung der Landstraße L7.

I.7.15.3 Querung von Gewässern

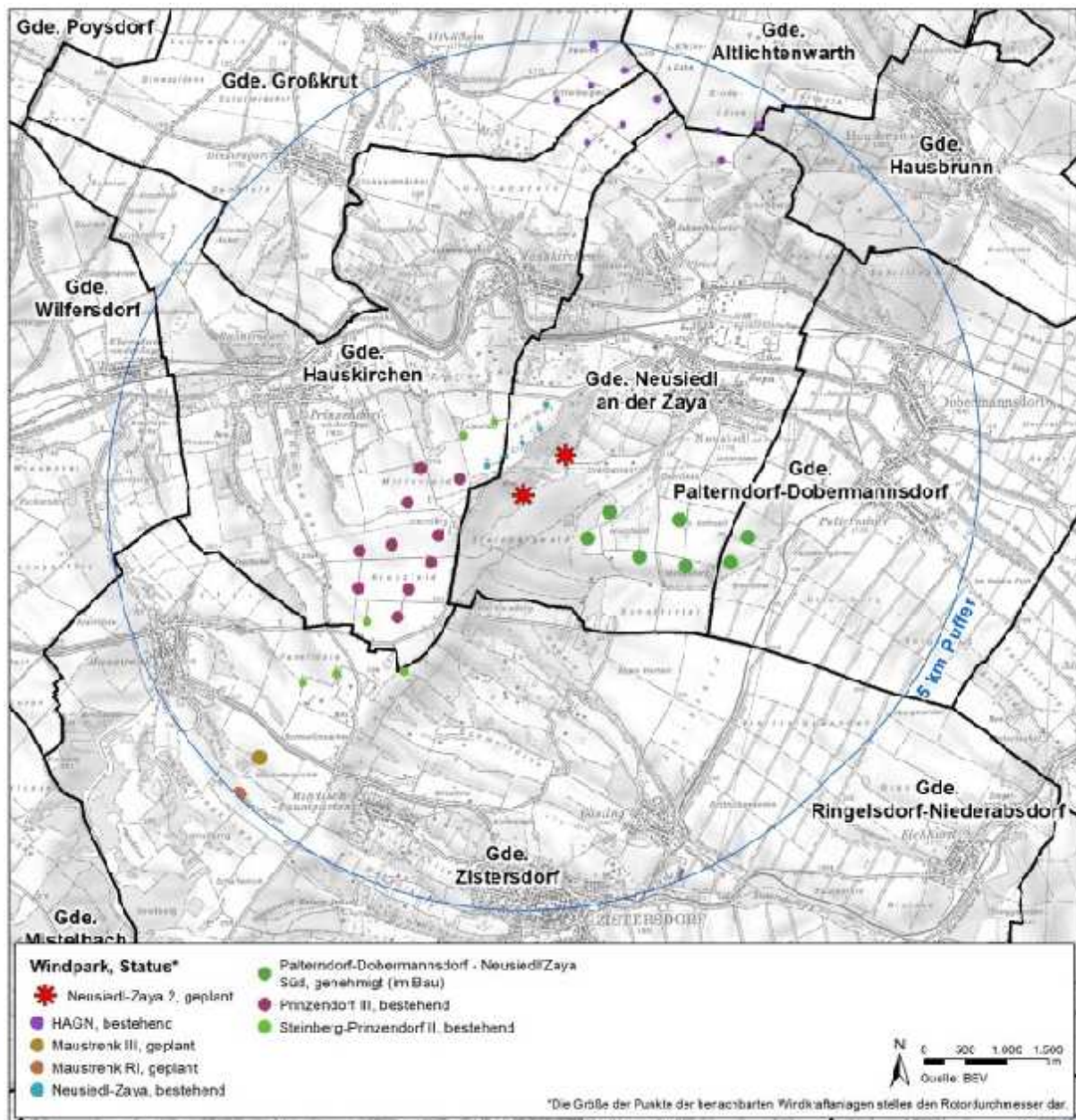
Im Zuge der Verkabelung kommt es zu Querungen der Gewässer „Steinberggraben“ (KG Palterndorf) und „Zaya“ (KG Palterndorf, Dobermannsdorf).

technische Einbauten	Einbautenträger
Hochspannung-Freileitung	Netz NÖ GmbH
Gas-Hochdruckleitung	
Mittelspannung-Kabelleitung	
Nachrichten-Freileitung	
Nachrichtenleitung	
Wasserleitung	EVN Wasser GmbH
Gasleitung	OMV Austria Exploration & Produktion GmbH
Ölleitung	
Trockengasleitung	
Hochspannung-Kabelleitung	
Wasserleitung	
Nachrichtenleitung	
Hochspannungs-Freileitung	Austrian Power Grid AG
Steinberggraben	Gewässer
Zaya	
L7	Landesstraße

Querungsnummer	Einbautenträger	Einbauten-Unterkategorie
1	Netz NÖ GmbH	Hochspannung-Freileitung Nachrichten-Freileitung
2	Netz NÖ GmbH	Hochspannung-Freileitung Nachrichten-Freileitung
3	OMV Austria Exploration & Production GmbH	Hochspannung-Kabelleitung Nachrichtenleitung
4	OMV Austria Exploration & Production GmbH	Ölleitung
5	OMV Austria Exploration & Production GmbH	Wasserleitung
6	OMV Austria Exploration & Production GmbH	Gasleitung
7	OMV Austria Exploration & Production GmbH	Ölleitung
8	Netz NÖ GmbH	Gas-Hochdruckleitung
9	Netz NÖ GmbH	Hochspannung-Freileitung Nachrichten-Freileitung
10	Netz NÖ GmbH	Hochspannung-Freileitung Nachrichten-Freileitung
11	OMV Austria Exploration & Production GmbH	Ölleitung
12	OMV Austria Exploration & Production GmbH	Ölleitung
13	Netz NÖ GmbH	Mittelspannung-Kabelleitung
14	Netz NÖ GmbH	Hochspannung-Freileitung Nachrichten-Freileitung
15	Netz NÖ GmbH	Hochspannung-Freileitung Nachrichten-Freileitung
16	Netz NÖ GmbH	Hochspannung-Freileitung Nachrichten-Freileitung
17	Landesstraße	L7
18	Netz NÖ GmbH	Mittelspannung-Kabelleitung Nachrichtenleitung
19	Austrian Power Grid AG Gewässer	Hochspannung-Freileitung Steinberggraben Trockengasleitung
20	OMV Austria Exploration & Production GmbH	Hochspannung-Kabelleitung Nachrichtenleitung
21	Gewässer	Zaya
22	Netz NÖ GmbH EVN Wasser GmbH	Nachrichtenleitung Wasserleitung
23	Netz NÖ GmbH	Gas-Hochdruckleitung
24	Austrian Power Grid AG	Hochspannung-Freileitung
25	OMV Austria Exploration & Production GmbH	Bauwerk
26	Netz NÖ GmbH	Mittelspannung-Kabelleitung
27	Netz NÖ GmbH	Mittelspannung-Kabelleitung, stillgelegt
28	OMV Austria Exploration & Production GmbH	Gasleitung
29	Netz NÖ GmbH	Hochspannung-Freileitung Nachrichten-Freileitung
30	Netz NÖ GmbH	Mittelspannung-Kabelleitung Mittelspannung-Kabelleitung, stillgelegt

I.7.16 Benachbarte Windparks

Aus der nachstehenden Abbildung sind alle bestehenden, genehmigten sowie in Genehmigung befindlichen (geplanten) Windparks im Umkreis von 5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben dargestellt.



I.7.17 Beschreibung der Bauphase

I.7.17.1 Die Errichtung des Windparks Neusiedl Zaya 2 wird in 3 Bauphasen erfolgen. Die 1. Bauphase beinhaltet die Rodungen, die 2. Bauphase betrifft den Tiefbau wie Kabelleitungsbau, Wegebau, Bau der Kranstellflächen sowie der Fundamente. Die 3. Bauphase beinhaltet die Anlieferung sowie den Aufbau der Anlagenteile.

I.7.18 Beschreibung der Nachsorgephase

I.7.18.1 Hinsichtlich Rekultivierung der Anlagenstandorte in der Nachsorgephase wird festgehalten, dass die Anlagen abgebaut und die Fundamente, die Kranstellplätze, die Montageflächen und die Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen

soweit rückgebaut werden, dass der Boden wieder seinen ursprünglichen Zustand (jener unmittelbar vor der Nutzung als Nutzungsfläche für Windenergie) versetzt wird und in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet werden kann wie vor der Errichtung des gegenständlichen Windparks.

I.7.18.2 Die Fundamente werden bis 1,0 m unter Gelände rückgebaut. Fundamentteile unterhalb einer Tiefe von 1,0 m unter GOK verbleiben im Untergrund.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 88/2023, insbesondere §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023, insbesondere § 3 Abs 1 bis 3, § 5, § 12a, § 16, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 145/2023

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl 7800-0 idF LGBl Nr 27/2024, insbesondere § 5, § 11 und § 12

NÖ Starkstromweegegesetz, LGBl 7810-0 idF LGBl Nr 68/2021, insbesondere § 1, § 2, § 3 und § 7

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBl Nr 106/1993 idF BGBl I Nr 204/2022 insbesondere § 11

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl II Nr 308/2020

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl Nr 440/1975 idF BGBl I Nr 144/2023, insbesondere §§ 17 ff

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 73/2018, insbesondere § 21 Abs 4, § 32 Abs 1, Abs 2 lit c und § 105

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV), BGBl II Nr 327/2005

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 40/2024, insbesondere § 85, § 91, § 94, § 96b und § 123a

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl Nr 457/1995 idF BGBl I Nr 56/2024, insbesondere § 92

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500-0 idF LGBl Nr 41/2023, insbesondere § 7

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl 3700-0 idF LGBl Nr 101/2022, insbesondere § 1 und § 2

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl Nr 1/2015 idF LGBl Nr 9/2024, insbesondere § 1

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl Nr 3/2015 idF LGBl Nr 10/2024, insbesondere § 20 Abs 6

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich LGBl. 8001/1-0 idF LGBl. Nr. 47/2024

Begründung

1 Antrag und Verfahrensverlauf

1.1 Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H, vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, hat mit Eingaben vom 31. Oktober 2023 den Antrag nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-

Behörde auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Neusiedl Zaya 2“ gestellt.

1.2 Mit Edikt vom 30. April 2024 wurde gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 und gemäß den § 44a und § 44b AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht. Die Projektunterlagen sowie der verfahrenseinleitende Antrag lagen vom 30. April 2024 bis einschließlich 13. Juni 2024 in den Standortgemeinden Neusiedl an der Zaya und Palterndorf-Dobermannsdorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zusätzlich waren die Unterlagen in diesem Zeitraum im Internet abrufbar. Der Antrag mit den entsprechenden Antragsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitsprüfung war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt.

1.3 Im Zeitraum vom 30. April 2024 bis einschließlich 13. Juni 2024 bestand für jedermann die Möglichkeit schriftliche Stellungnahmen bzw Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

1.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen mit dem Anhang „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen“ wurde gemäß § 12a UVP-G 2000 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Diese wurde gemäß § 13 UVP-G 2000 versandt.

1.5 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

1.6 Gemäß § 16 Abs 1 UVP-G 2000 kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Im vorliegenden Fall liegen keine firstgerecht eingebrachten rechtsrelevanten Einwendungen vor und ist der relevante Sachverhalt ausreichend ermittelt. Im Sinne des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis sah die Behörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab.

2 Vorbringen Beteiligter

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens sowie der öffentlichen Auflage wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

2.1 Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes vom 07. November 2023 und 24. Oktober 2024

In seinen gleichlautenden Stellungnahmen teilt das Bundesdenkmalamt mit, dass aus fachlicher oder rechtliche Sicht keine Bedenken gegen das vorliegende Projekt bestünden und die Beiziehung eines eigenen Gutachters für den Fachbereich Kulturgüter nicht notwendig sei.

2.2 Stellungnahme der NÖ Agrarbezirksbehörde vom 08. November 2023

Die NÖ ABB teilt mit, dass durch das Vorhaben weder Güter- noch Bringungswege nach dem GSLG berührt werden. Auch sei im betroffenen Gebiet kein anderes Bodenreformverfahren anhängig.

2.3 Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 13. November 2023

[...]

Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, vorzuschreiben:

1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu vidieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

12. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

13. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

14. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

15. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

16. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Begründung für die oben angeführten Bedingungen 1 bis 16

(Vorschlag für den in den Bescheid, Abschnitt "Begründung", einzufügenden Text)

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, für gewährleistet erscheinen lässt.

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.*
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.*
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.*
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.*
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.*
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.*
- Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:*
 - Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.*
 - Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatori-*

schen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

[...]

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2023 und 14. Jänner 2025 teilt das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft mit, dass die seinerzeit im UVP-Verfahren abgegebene Stellungnahme weiterhin aufrecht bleibt.

2.4 Stellungnahmen der NÖ Umweltschutzbehörde vom 21. November 2023, 07. Mai 2024 und 29. Oktober 2024

[...]

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde werden die übermittelten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zur Kenntnis genommen und als Beurteilungsgrundlage für das gegenständliche Projekt „Windpark Neusiedl Zaya 2“ grundsätzlich als geeignet erachtet. Das Vorhaben sieht die Errichtung von 2 Windenergieanlagen nördlich des Steinbergwaldes in der Windkraftzone (WE 13) vor.

Im Rahmen der Beurteilung des Windparkprojektes durch die Sachverständigen sind nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde nachstehende Maßnahmen bei der Ausarbeitung der Auflagen noch näher auszuführen:

- Schattenwurf: Maßnahmen zur Reduktion der Beschattungsdauer (Schattenabschaltmodule).*
- Rodung: Ersatzaufforstungen für permanente Rodungen (1771 m²) im Verhältnis 1:3 in geeigneter Lage.*
- Wildökologie: Anlage von Ausgleichsflächen (Wildacker/Ackerbrache) im Ausmaß von 2500 m² in geeigneter Lage.*
- Tiere, Pflanzen und Lebensräume: Ausgleich des gesamten Flächenverlustes an trockenen Biotoptypen im Mindestausmaß von 2,2 ha artenreiche Ackerbrache (Ausgleich 1:1) in geeigneter Lage auf nährstoffarmen und eher trockenen Böden.*

Ausgleich des Flächenverlustes an Laubbaumfeldgehölzen/Obstbäumen im Mindestausmaß von 3000 m² in geeigneter Lage.

*Ausgleich des Flächenverlustes an Halbtrockenrasenbrachen durch gezielte Pflege eines struktur- und artenreichen Trockenbiotopkomplexes im Mindestausmaß von 5300 m² (Ausgleich 1:3). Bestehende ökologisch wertvolle Fläche müsste abgegrenzt werden und ein auf das Entwicklungsziel abgestimmtes Pflegekonzept ausgearbeitet werden, bzw. eventuell Flächen für eine Neuanlage ausgewiesen werden. Verpflanzung von *Iris pumila* (Zwerg-Schwertlilie) an einen geeigneten Standort.*

Vögel:

Neuanlage von Wiesen und Brachen (Nahrungsflächen) für den Rotmilan sind zusätzliche Flächen zur Maßnahme NSch_01 erforderlich? Erforderliches Flächen-ausmaß pro Windkraftanlage wäre aus ornithologischer Sicht festzulegen.

Fledermäuse:

Kontrolle der Rodungsflächen auf Fledermausquartiere; Festlegung von Abschaltzeiten und Gondelmonitoring für Fledermäuse.

Für die fachgerechte Umsetzung und Kontrolle sämtlicher Maßnahmen für den Fachbereich Tiere, Pflanzen und Lebensräume wird die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht als erforderlich erachtet.

Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde kann eine Umweltverträglichkeit für das gegenständliche Windparkprojekt nur dann gewährleistet werden, wenn sämtliche projektimmanente Maßnahmen umgesetzt werden und durch die Vorschreibung entsprechender Auflagen sichergestellt wird, dass es zu keinen erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die oben angeführten Schutzgüter kommen kann.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der Fachgutachten bzw. der zusammenfassenden Bewertung durch die beigezogenen Sachverständigen erfolgen.

[...]

Mit Schreiben vom 07. Mai 2024 teilte die NÖ Umweltschutzbehörde mit, dass ihre Stellungnahme vom 21. November 2023 vollinhaltlich aufrecht bleibe. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 führte die NÖ Umweltschutzbehörde aus, dass die in der Stellungnahme vom 21. November 2023 angesprochenen Punkte von den Sachverständigen inhaltlich abgehandelt und entsprechende Auflagen vorgeschrieben wurden, sodass von einer Umweltverträglichkeit des Projekts ausgegangen werden könne. Sofern das Vorhaben projektsgemäß umgesetzt wird und sämtliche Auflagenvorschläge in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, bestehe seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen die Erteilung der Bewilligung nach dem UVP-G 2000.

2.5 Stellungnahmen der Arbeitsinspektorate Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 22. November 2023 und 27. November 2024

[...]

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird. Die von den Amts-sachverständigen beantragten Auflagen sind zum Schutz der Beschäftigten nicht erforderlich und sind daher nicht auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

[...]

2.6 Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 15. Dezember 2023

Zusammenfassend stellt das Bundesministerium für Landesverteidigung fest, dass das antragsgegenständliche Vorhaben keine Störquelle für das bestehende militärische Richtfunknetz darstellt und die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw Verringerung von Störwirkungen betreffenden Nebenbestimmungen in einer all-fälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 nicht erforderlich ist.

2.7 Stellungnahme der Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung vom 10. Mai 2024

[...]

Gemäß §16 NÖ Straßengesetz 1999 ist ein Unternehmen verpflichtet einen Beitrag zu leisten, falls die Transportrouten nicht für die Zulieferung der Materialien des Windparks ausgelegt sind:

(1) Ein Unternehmen hat die Mehrkosten zu tragen, wenn eine Straße wegen der besonderen Art oder des besonderen Umfanges der Benützung, die durch dieses Unternehmen verursacht wird, in einer kostspieligeren Weise gebaut oder ausgebaut werden muß, als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr erforderlich wäre.

(2) Wird eine bestehende Straße auch nur zeitweise im Sinne des Abs. 1 benützt und tritt dadurch eine erhebliche Steigerung der Erhaltungskosten ein, hat das Unternehmen diese Mehrkosten zu tragen.

(3) Die Mehrkosten nach Abs. 1 und 2 richten sich nach

- Art und Umfang der höheren Verkehrsbelastung durch den durch das Unternehmen ausgelösten Fahrzeugsverkehr und

- den höheren Bau- bzw. Instandhaltungskosten durch diese erhöhte Verkehrsbelastung.

Daher ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Diese umfasst eine Vereinbarung der Kostentragung bzw. Behebung allenfalls entstandener Schäden am Landesstraßennetz durch die Bauar-

beiten des Projektwerbers. Der Projektwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Routenvorgaben von den beauftragten Unternehmen eingehalten werden.

Gemäß §18 NÖ Straßengesetz 1999 ist bei der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung für die Verlegung von Einbauten, z.B. Erdkabelleitungen und die Zufahrt von Landesstraßen anzusuchen. Die Bedingungen und technischen Vorgaben werden innerhalb des Sondernutzungsvertrags fixiert.

Vor Baubeginn ist das Einvernehmen bei der NÖ Straßenbauabteilung 3, Wolkersdorf herzustellen.

Aufgrund der regen Bautätigkeit an Straßen wird empfohlen frühzeitig das Einvernehmen über die Routenführung herzustellen.

2.8 Stellungnahme der Netz Niederösterreich GmbH vom 15. Mai 2024

[...]

... durch die geplanten Windenergieanlagen der o.a. Windkraftanlage in der KG 06117 Neusiedl an der Zaya, ist unsere 110-kV-Leitung Gaweinstal – Neusiedl/Zaya im Spannungsfeld Mast 68- Mast 72 betroffen.

Zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der vertikalen Turmachse der Windenergieanlage (WEA) ist folgender Mindestabstand einzuhalten:

$$a_{WEA} = 0,5 \cdot D_{WEA} + a_{RaumWEA} + a_{LTG} + a_{RaumLTG}$$

Dabei ist

a_{wea}: Horizontaler Mindestabstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der vertikalen Turmachse der Windenergieanlage

D_{WEA}: Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage

a_{RaumWEA}: Horizontaler Arbeits-, Schwenk und Manipulationsbereich für Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Windenergieanlage.

a_{LTG}: Horizontaler spannungsabhängiger Mindestabstand entsprechend Tabelle 5.11/AT.5

a_{RaumLTG}: Horizontaler spannungsabhängiger Abstand entsprechend für Umbau, Ausbau und Ersatzneubau der Freileitung.

Für den unten beschriebenen Fall ermittelt sich der Abstand demnach wie folgt:

$a_{WEA} = 0,5 \times 162m + 15 + 20m + 15m = \text{min } 131m$ / tatsächlicher Abstand zu Anlage 01 beträgt 324,84m und zu Anlage 02 beträgt 146,52 Die Auslegerlänge (der Abstand ist zum ruhenden Seil zu bemessen) ist berücksichtigt

Wie beschrieben, wird bei der gegenständlichen Anlage der Wert aWEA als Mindestabstand zur Freileitung eingehalten.

Die Leiter o.a. Leitung liegen innerhalb der Nachlaufströmung. Da die Leitung bereits mit Schwingungsdämpfern ausgestattet ist sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Forderung der OVE EN 50341 TEIL 1 aus 2020 und TEIL 2-1 aus 2023 wird im oben angeführten Projekt erfüllt.

Daher teilen wir hinsichtlich unserer 110-kV-Leitung mit, dass bei plangerechter Ausführung (Bezugnahme auf den am 13.05.2024 per E-Mail an uns gesandten Koordinaten im Anhang) keine Einwände seitens Netz Niederösterreich GmbH gegen das Bauvorhaben bestehen.

Der Mindestabstand einer Kabelleitung zum sichtbaren Teil der Fundamente betroffener 110-kV-Leitungen der Netz Niederösterreich GmbH darf 4m nicht unterschreiten.

Sollte bei Grabungsarbeiten die Erdungsanlage eines Stützpunktes freigelegt werden, ist umgehend mit der unten genannten Kontaktperson der Netz NÖ Rücksprache zu halten.

Wir weisen darauf hin, dass bei Arbeiten an den Bauwerken in der Nähe von Freileitungen die Vorgaben laut Arbeitsanweisung Nr. 59 sowie ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 in der geltenden Fassung einzuhalten sind.

Darüber hinaus wird auf die einzuhaltenden Festlegungen der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 verwiesen.

Arbeiten im Bereich der bestehenden und in Betrieb befindlichen 110-kV-Freileitung sind zeitgerecht (min 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten) mit Netz NÖ GmbH, Abtl. NB-HS, Herrn Ing. Baumgartner, Mobil-Tel.: 0676 810 38606, abzustimmen.

Der Empfänger dieses Schreiben ist verpflichtet, dieses Dokument an den zuständigen Bauherren weiterzuleiten.

2.9 Stellungnahme der Alliance for Nature vom 11. Juni 2024

[...]

Die Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzorganisation „ALLIANCE FOR NATURE - Alliance for Nature“ (AFN) ist eine gemäß § 19 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation (Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2007 vom 02.04.2007; Überprüfungsbescheide: BMNT-UW.1.4.2/0179-1/1/2019 vom 22.11.2019 und 2022-0.830.236 vom 24.11.2022) mit dem Tätigkeitsbereich für ganz Österreich. AFN nimmt ihre Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zum oben genannten Vorhaben wahr und befindet das Vorhaben in der zur Genehmigung beantragten Form als nicht natur- und umweltverträglich und somit auch nicht genehmigungsfähig. AFN begründet ihre Einwendungen wie folgt:

Begründung / Einwendungen

Durch das Vorhaben kommt es

- zu Eingriffen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw. Landschaftsbildes infolge Einbringens höhenwirksamer technogener Elemente - nämlich durch Windindustrieanlagen (WIA) mit einer Höhe von 250 m,*
- zu einer Überformung bzw. nachhaltig nachteiligen Beeinträchtigung des bestehenden und vom Windpark-Vorhaben betroffenen Landschaftsraumcharakters durch technische Elemente,*
- zu einer Lebensraumveränderung und zur Veränderung des Landschaftscharakters sowie zu Flächenverbrauch, Trennwirkungen und zu einer Veränderung der Funktionszusammenhänge,*
- zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Schutzgüter Mensch (Gesundheitsgefährdung),*

Boden (durch Einbringen von Beton, Stahl und sonstiger natur- bzw. umweltschädlicher Bestandteile für die Fundamente und Verkabelung: Bodenverunreinigung, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung und Drainagewirkung), Tiere (insbesondere der Avifauna, Fledermausarten, Insektenfauna), Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume (Barrierewirkung), Wasser, Luft und Klima sowie Sach- und Kulturgüter,

- zu Rodungen (in einem Flächenausmaß von insgesamt 6.379 m²; Wald-, Waldboden- und Waldflächenverlust),*
- zur erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung und Störwirkung durch akustische und optische Signale: Lärmbelastung, Infraschall und Lichtverschmutzung (insbesondere in der Dämmerung und in der Nacht durch Warnsignale [Nacht Kennzeichnung, Gefahrenfeuer]),*
- zu Eisfall, Schattenwurf und Brandgefahr (nicht nur hinsichtlich Mensch und Umwelt), sondern auch hinsichtlich Natur (Fauna & Flora) sowie Landschaft und Landschaftsbild*
- zur Produktion hochgiftiger Materialien (Rotorblätter), die nicht recycelbar sind,*
- zur Verteilung toxischer Kunststoffpartikel in die Natur und Umwelt (durch deren Abrieb von den Rotorblättern),*
- zu Qualitätseinbußen im sanften Fremdenverkehr und zu einer Schmälerung des Erholungswertes der umgebenden Landschaft,*
- zur Beeinträchtigung der Landwirtschaft,*
- zur Wertminderung der (umliegenden) Region hinsichtlich Grundstücke und Immobilien,*

- zur kumulativen Wirkung mit anderen anthropogenen Vorhaben und Projekten auf die oben genannten Schutzgüter,

Weitere Einwendungen:

- Die Kundmachung der UVP-Behörde ist mangelhaft. Es wird nur die Nabenhöhe der WIA angegeben, nicht aber die Gesamthöhe der WIA. Oder sollen die WIA etwa ohne Rotorblätter betrieben werden?
- Die Alternativenprüfung ist unzureichend bzw. mangelhaft, da auch andere Standorte für die WIA gewählt hätten werden können, wofür keine Rodungen und somit auch keine Wald-, Waldboden- und Waldflächenverluste notwendig sind.
- Die geplanten WIA sollen nahe dem Steinbergwald errichtet werden, einem Lebensraum von Fauna & Flora (insbesondere der Avi- und Fledermausfauna).
- Beeinträchtigung von Schutzgebieten: Direkt im Süden grenzt an das Planungsgebiet das FFH-Gebiet „Weinviertler Klippenzone“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“.
- Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „March-Thaya-Auen“
- Beeinträchtigung des Zistersdorfer Wildtierkorridors
- Beeinträchtigung/Gefährdung von Rote-Liste-Pflanzenarten (vgl. UVE, Seite 32)
- Flächenverlustes für die BT 03-Nährstoffarmer Ackerrain, 06-Artenreiche Ackerbrache, 13-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, 14-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation/Gebüsche frischer Standorte, 15-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation/Strauchmantel trocken-warmer Standorte, 16-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation/Schlehengebüsch, 18-Einzelbusch und Strauchgruppe, 23-Strauchhecke, 24-Strauchhecke/Ruderaler Ackerrain, 25-Baum-/Strauchhecke, 26-Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte, 19-Laubbaum, 20-Obstbaum, 21-Obstbaumreihe und -allee/Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation, 28-Laubbaumteldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten, 09-Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache (FFH-LRT 6210), 10-Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache/Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte (FFH-LRT 6210) etc.
- Beeinträchtigung/Gefährdung der Insektenfauna, u.a. von Arten, die im Anhang II und IV der Europäischen FFH-Richtlinie aufscheinen (Zitat: „Für das Schutzgut Insekten und ihre Lebensräume ist die wesentliche Auswirkung der Flächenverlust in der Bau- und Betriebsphase durch den geplanten Windpark.“; vgl. UVE, Seite 35)
- Beeinträchtigung/Gefährdung von Amphibien und Reptilien (Zitat: „Für das Schutzgut Amphibien & Reptilien und ihre Lebensräume ist die wesentliche Auswirkung der Flächenverlust in der Bau- und Betriebsphase durch den geplanten Windpark.“; vgl. UVE, Seite 36)

• *Unzureichende Bestandsanalyse der Fauna (vgl. UVE, Seite 38)*

• *Beeinträchtigung/Gefährdung der vor Ort vorkommenden Fauna und deren Lebensräume (z.B. Feldhamster, Wespenbussard, Neuntöter, Halsbandschnäpper, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Rohrweihe, Graumammer, Kaiseradler, Seeadler, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesenweihe, 16 Fledermausarten; vgl. UVE, Seite 38 ft)*

Die vorgesehenen (Ersatz- bzw. Ausgleichs-)Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für die oben genannten Schutzgüter (z.B. Pflanzen, Tiere [u.a. Avi- und Insektenfauna, Fledermäuse], Boden, (Grund-)Wasserhaushalt, Landschaft, Landschaftsbild, Landschaftsraumcharakter) sind vollkommen unzureichend.

Die schwerwiegenden Umweltbelastungen können nicht durch Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen, Befristungen, Projektmodifikationen, Nebenbestimmungen oder sonstige Bedingungen und Vorschriften verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden, sodass der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens abzuweisen ist (§ 17 UVP-G 2000). Dies gilt auch deshalb, weil es nicht nur zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt, sondern auch zu erheblichen Belastungen anderer Schutzgüter gemäß UVP-G 2000, UVP-RL und sonstiger Gesetze bzw. europäischer Richtlinien (z.B. betreffend Boden, Biologische Vielfalt, Fauna & Flora).

Es besteht kein Bedarf für derartige Windparks, solange nicht alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sind. Zuerst müssen alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sein, bevor eine Landschaft wie diese, die für bestimmte Tierarten einen äußerst wichtigen Lebensraum darstellt, durch Windindustrieanlagen beeinträchtigt bzw. verschandelt wird. Zudem müssen endlich gesetzliche Maßnahmen gegen den immensen Energieverbrauch und gegen die immense Energieverschwendung getroffen werden.

Außerdem müssen zuerst auf internationaler (politischer) Ebene Maßnahmen gesetzt, damit die CO₂-Emissionen weltweit verringert werden - nicht nur in Europa, sondern weltweit - insbesondere in Asien und Nordamerika mit den Hauptverursachern von CO₂-Emissionen. Denn was nützt es, wenn in Österreich bzw. in Europa tausende WIA für den sogenannten „Klimaschutz“ - aber zum Nachteil bzw. Schaden der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Fauna (v.a. Avi- und Fledermausfauna) und Flora, der Landschaft und des Landschaftsbildes - errichtet werden, wenn in anderen Ländern immense Mengen an anthropogenen Treibhausgasen, u.a. CO₂ und CH₄, in die Erdatmosphäre gelangen? CO₂ und sonstige Treibhausgase in der Luft (Erdatmosphäre) kennen keine Staats- bzw. Landesgrenzen!

Für das gegenständliche Windpark-Vorhaben besteht kein öffentliches Interesse - ganz im Gegenteil: Es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch riesige technologische Anlagen, wie sie die WIA des gegenständlichen Windpark-Vorhabens darstellen, beeinträchtigt bzw. verunstaltet wird.

Antrag / Forderung

AFN beantragt bzw. fordert die UYP-Behörde bzgl. oben genanntem Vorhaben auf,

- den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ab- bzw. zurückzuweisen,
- kein UVP- und sonstiges Genehmigungsverfahren durchzuführen,
- keine Baugenehmigung, keine wasserrechtlichen Bewilligungen, keine Rodungs-bewilligungen und keine sonstigen mit dem oben genannten Vorhaben zusammenhängenden Bewilligungen zu erteilen.

[...]

2.10 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 28. Oktober 2024

In ihrer Stellungnahme teilt die BH Gänserndorf mit, dass aus forst-, jagd- u. naturschutzfachlicher Sicht die Teilgutachten Forst- und Jagdökologie, Biologische Vielfalt sowie Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild, die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und der Anhang – Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen zur Kenntnis genommen werden können.

2.11 Stellungnahme der Austro Control GmbH vom 27. November 2024

[...]

Im Luftfahrttechnischen Gutachten vom 14. Juni 2024 befindet sich einleitend folgende Anmerkung:

„Der ASV für technische Luftfahrtangelegenheiten teilt mit, dass eine fachliche Beurteilung hinsichtlich des §123a Luftfahrtgesetz (Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung) nicht Bestandteil dieses Gutachtens ist.

Sollte die Behörde eine dementsprechende fachliche Beurteilung benötigen so wird an die Austro Control verwiesen.“

Nach ho Rechtsauffassung hat die für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Errichtung eines Luftfahrthindernisses gemäß § 91 LFG zuständige Behörde auch über die Anwendung einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses gemäß § 123a LFG abzusprechen und diese erforderlichenfalls zu untersagen. Auf Grund der Konzentrationsbestimmung im UVP-G trifft diese Zuständigkeit im gegenständlichen Fall die Niederösterreichische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde. Die sonst für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 LFG zuständige Landeshauptfrau von Niederösterreich ist als mitwirkende Behörde am UVP-Verfahren beteiligt und hat somit gemäß § 5 Abs. 3 UVP-G an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

Die Austro Control GmbH ist ebenfalls als mitwirkende Behörde am Verfahren beteiligt. Nach unserer Auffassung beschränkt sich die Mitwirkung am UVP- Verfahren auf die §§ 93 Abs. 2 und 94 LFG, bei welchen die Austro Control GmbH außerhalb von Konzentrationsverfahren als zuständige Behörde tätig ist bzw. das Einvernehmen gegebenenfalls herzustellen hat. Nicht umfasst ist jedoch eine fachliche und rechtliche Beurteilung hinsichtlich der Frage, ob eine bedarfsgerechte Steuerung der Nacht-kennzeichnung iSd § 123a LFG zur Anwendung kommt oder möglicherweise zu untersagen ist. Dies insbesondere deswegen, weil die Anwendung einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung eines Luftfahrthindernisses nicht ausschließlich von den allenfalls hierfür zu verwendenden Anlagen und Systemen abhängig ist, sondern auch andere Aspekte, wie z.B. ein mögliches Erforder-nis einer dauerhaften Aktivierung der Nachtkennzeichnung von kritischer Infrastruktur oder die beson-dere (topografische) Lage von Luftfahrthindernissen einen maßgeblichen Einfluss auf die fachlichen Beurteilung der Anwendbarkeit einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung haben können. Dies zu beurteilen, fällt weder im konzentrierten Verfahren noch außerhalb in den Zuständig-keitsbereich der Austro Control GmbH. Die Austro Control GmbH kann einem Sachverständigen hier allenfalls hinsichtlich der für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung zu verwenden-den Anlagen- und Systemanforderungen Auskunft erteilen.

[...]

3 Erhobene Beweise

3.1 Teilgutachten

3.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachgebiete-n eingeholt:

Fachbereich	Name	Vorname	Titel
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	Dipl.Ing.
Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing. Bmstr.
Biologische Vielfalt	GATTERMAYR	Matthias	Mag., MSc
Brandschutz inkl. Risikoabschätzung	SWOBODA	Martin	Dipl.Ing.
Elektrotechnik	WINDISCH	Martin	Dipl.Ing.
Forst- und Jagdökologie	BUCHACHER	Rafael	Dipl.Ing.
Grundwasserhydrologie/Wasserbau-technik/Gewässerschutz	STUNDNER	Wolfgang	Dipl.Ing.
Lärmschutztechnik	BADER	Tobias	Ing.

Luftfahrttechnik	STRAßBERGER	Christoph	
Maschinenbautechnik	STEINDL	Friedrich	Ing.
Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild	KNOLL	Thomas	Dipl.Ing.
Schattenwurf und Eisabfall	KLOPF	Thomas	Dipl.Ing.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	NUSTERER	Dieter	Dipl.Ing.

3.1.2 Die oben dargestellten Stellungnahmen wurden den jeweils betroffenen Sachverständigen mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung übermittelt. Bei der Beurteilung des Vorhabens und der Erstellung der Teilgutachten wurden in der Folge die genannten Stellungnahmen berücksichtigt beziehungsweise wurde in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen sowie in den Ergänzungen der Gutachter auf die konkreten Stellungnahmen eingegangen. Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, dh es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

3.1.3 Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

3.1.4 Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

3.1.5 Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

3.1.6 Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materien-gesetze angepasst wurden:

- a) Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- b) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- c) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- e) Fragenstellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- f) Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- g) Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- h) Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

3.1.7 Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

- a) Umweltmedien
 - aa) Grundwasser
 - ab) Oberflächenwasser
 - ac) Untergrund/Boden
 - ad) Luft und Klima
- b) Bevölkerung
 - ba) Schutzinteressen der Bevölkerung

- Gesundheit/Wohlbefinden
- Ortsbild
- Sach-/Kulturgüter
- Landschaftsbild
- bb) Nutzungsinteressen der Bevölkerung
 - Wohn- und Baulandnutzung
 - Freizeit/Erholung
 - Forstökologie
 - Jagdökologie
- c) Tiere/Pflanzen/Ökosysteme
 - ca) Ökosysteme/Flora/Fauna

Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

- d) Emissionen:
 - da) Luftschadstoffe
 - db) Abwasser
 - dc) Lärm
 - dd) Licht
- e) Standortveränderungen:
 - ea) Flächeninanspruchnahme
 - eb) Zerschneidung der Landschaft
 - ec) visuelle Störungen

3.1.8 Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

3.1.9 Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

3.1.10 Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

3.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Aufgrund der Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt Anhang „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen“ gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt.

3.2.2 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

3.2.3 Gemäß § 45 AVG wurden die Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 den Parteien des Verfahrens als Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt und Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen. Weiters wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie übermittelt. Gleichzeitig erfolgte gemäß § 13 Abs 2 mit Edikt vom 30. Oktober 2024 die Kundmachung.

3.3 Zum Entfall einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

3.3.1 Gemäß § 16 Abs 1 UVP-G 2000 kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 keine begrün-

deten Bedenken oder – wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde – innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet.

3.3.2 Da die Stellungnahme der Alliance for Nature vom 05. Juni 2024 nicht als rechtserhebliche Einwendung im Sinne des AVG 1991 zu werten ist, die Stellungnahmen der NÖ Umweltschutzbehörde vom 21. November 2023, 07. Mai 2024 und 29. Oktober 2024 und der Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung vom 10. Mai 2024 sowie der Netz Niederösterreich GmbH vom 15. Mai 2024 keine begründeten Bedenken gegen das gegenständliche Vorhaben beinhalten, welche Einwendungen darstellen würden, und die erkennende Behörde eine mündliche Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet, also den relevanten Sachverhalt für ausreichend ermittelt hält bzw mit der Einholung von Sachverständigengutachten und das dazu zu erteilende Parteiengehör zu ermitteln ist, konnte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis eine mündliche Verhandlung unterbleiben.

3.3.3 Aus den Ausführungen ergibt sich, dass iSd § 16 Abs 1 UVP-G 2000 aufgrund der eingelangten Vorbringen keine Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich war.

3.3.4 Die Behörde sah daher von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ab.

3.4 Gegengutachten

3.4.1 Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden – ausgenommen die Ausführungen der Alliance for Nature - der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachten-erstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

4 Beweiswürdigung

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung

samt Verbesserungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen, sowie die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.

4.1.2 Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.2 Zu den Teilgutachten

4.2.1 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.2.2 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.2.3 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

4.2.4 Die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der

Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw. Stellungnahmebeantwortungen selbst auf die Stellungnahmen eingegangen wurde.

4.2.5 Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen/Stellungnahmebeantwortungen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.6 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte auch durch die Projektgegner nicht dargelegt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.7 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175).

4.2.8 Zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden mit Ausnahme der Stellungnahme von Alliance for Nature keine Gegengutachten vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

4.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.1 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Grundlage der Teilgutachten erstellt, wobei insbesondere eine Beurteilung im Hinblick auf allfällige Widersprüche der einzelnen Teilgutachten zu einander vorgenommen wurde. Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Teilgutachten zu einander nicht in Widerspruch stehen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Gutachten schlüssig aufeinander aufbauen und auch keine widersprüchlichen Vorschriften verlangen.

4.3.2 Für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als Gesamtgutachten gilt daher das, was für die Teilgutachten bereits oben festgehalten wurde.

4.3.3 Somit muss auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann somit auch hier nicht erkannt werden.

4.3.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

5.1 Das Vorhaben „Windpark Neusiedl Zaya 2“ wie es unter Punkt I.6 und in den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezugshabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, sowie der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben wurde.

5.2 Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

5.3 Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen.

5.4 Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.

5.5 Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung gemäß Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4 der mit Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten elektronischen Sicherheitsvorschriften ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen vorliegen.

5.6 Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

5.7 Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichen Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

5.8 Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der österreichischen Stromversorgung leistet.

5.9 Die Feststellung, dass die Flächen, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, rechtskräftig als „Grünland- Windenergieanlagen“ (GWEA) gewidmet sind.

5.10 Die Feststellung, dass im unmittelbaren Nahbereich des antragsgegenständlichen Vorhabens (Umkreis von 5 km) mit dem Windpark Hagen (bestehend), Windpark Maustrenk III (geplant), Windpark Maustrenk RI (geplant), Windpark Neusiedl Zaya (bestehend), Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl Zaya Süd (genehmigt, im Bau), Windpark Prinzendorf III (bestehend) und Windpark Steinberg-Prinzendorf II (bestehend) 7 weitere gleichartige Vorhaben situiert sind, welche zusammengenommen über 59 Windenergieanlagen mit einer Engpassleistung von annähernd 200 MW verfügen.

5.11 Die Feststellung, dass sich das Vorhaben und seine in Verbindung stehenden Maßnahmen (insbesondere die Energieableitung) außerhalb schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A nach Anhang 2 UVP-G 2000 befinden.

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*

2. *eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
3. *den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*
4. *den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.*

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. *die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*
 - a) *auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*
 - b) *auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,*
 - c) *auf die Landschaft und*
 - d) *auf Sach- und Kulturgüter*

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. *Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,*

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich

der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[...]

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6 (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;
 - b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;

- c) *die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;*
- d) *die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;*
- e) *ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;*
- f) *eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);*
- g) *ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächenbilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;*
2. *eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.*
3. *eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;*
4. *eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge*
- a) *des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),*

- b) *der Nutzung der natürlichen Ressourcen,*
- c) *der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,*
- d) *des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,*
- e) *des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels*

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. *eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;*

6. *eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;*

7. *Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;*

8. *einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.*

[...]

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12a Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs 6 und 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13 (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltsanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs. 2 und § 44b Abs. 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.

[...]

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden

können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
2. *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
3. *der Umweltanwalt gemäß Abs 3;*
4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;*
7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und*
8. *der Standortanwalt gemäß Abs 12.*

(Anm.: Abs 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung

der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

- 1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,*
- 2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und*
- 3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.*

[...]

(10) Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Energiewirtschaft		
Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit

		<p>0,5 MW;</p> <p>b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</p>	<p>mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.</p>
--	--	---	--

6.3 Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992

Ausnahmebewilligungen

§ 11 Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

6.4 Forstgesetz 1975 - ForstG

Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Wald-ausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[...]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

[...]

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs 1 Z 3 lit. b und Abs 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs 4 keine Anwendung.

[...]

(7) Es gelten

- 1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,*
- 2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.*

6.5 Luftfahrtgesetz - LFG

5. Teil

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85 [...]

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[...]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92 (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luft-

fahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[...]

Zuständigkeit

§ 93 [...].

(2) [...] Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94 (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[...]

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

§ 95 (1) Ist in der Ausnahmebewilligung gemäß § 92 Abs 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

[...]

Meldung von Luftfahrthindernissen

§ 95a (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat der gemäß § 93 zuständigen Behörde den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann diese Meldung auch vom Errichter des Objektes erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs 1 oder Abs 2 Z 1

genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten grundlegenden Daten sowie Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.

[...]

6.6 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9 (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Benutzung des Grundwassers

§ 10 (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung

möglichste Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12 (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs 4 des § 19 Abs 1 und des § 40 Abs 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

[...]

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

[...]

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

[...]

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38 (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

[...]

Öffentliche Interessen

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*

- h) *durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) *sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) *zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) *das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) *eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) *sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

(2) Die nach Abs 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Fristen

§ 112 (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen;

[...]

6.7 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen

§ 1 Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

1. *Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.*

2. *Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.*

3. *Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.*

§ 2 Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässer-verunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:

1. *Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.*

2. *Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.*

3. *Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.*

4. *Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflocke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.*

6.8 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. *die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie*

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[...]

6.9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014

§ 20

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[...]

19. Windenergieanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windenergieanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.

[...]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windenergieanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windenergieanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastruktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windenergieanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windenergieanlagen in einer Zone).

[...]

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Martinen und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windenergieanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windenergieanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

6.10 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

[...]

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

- 1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,*
- 2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,*
- 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windenergieanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,*
- 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,*
- 5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und*
- 6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs 2 Z. 17 beizubringen war.*

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windenergieanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsbedingungen gemäß Abs 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

[...]

6.11 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

[...]

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufent-

halts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

[...]

6.12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (zB Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

- 1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*
- 2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
- 3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
- 4. Abgrabungen oder Anschüttungen,*
 - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,*
 - die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und*
 - durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;*
- 5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 215/1959 in der Fassung BGBl I Nr 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl I Nr 62/1997 in der Fassung BGBl I Nr 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;*
- 6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen*

- *in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie*
 - *kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;*
7. *die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;*
8. *die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.*

(2) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu versagen, wenn

1. *das Landschaftsbild,*
2. *der Erholungswert der Landschaft oder*
3. *die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum*

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. *eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
2. *der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
3. *der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
4. *eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2 sind:

- *die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- *der Erlag einer Sicherheitsleistung,*

- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (zB Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

6.13 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs 2 des Elektrotechnik-gesetzes 1992, BGBl Nr 106/1993 in der Fassung BGBl I Nr 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem An-

schluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

- 1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;*
- 2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;*
- 3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.*

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

[...]

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine

Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

7 Subsumption

7.1 UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000

7.1.1 Das Vorhaben „Windpark Neusiedl Zaya 2“, nämlich die Errichtung und der Betrieb von 2 Windenergieanlagen der Type Vestas V162 mit einer Engpassleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m und der windparkinternen Verkabelung sowie den elektrischen Anlagen zum Netzanschluss inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Neusiedl an der Zaya (Anlagenstandorte und Infrastruktur) und Palterndorf-Dobermannsdorf (Infrastruktur) erfüllt den Tatbestand des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

7.1.2 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von 14,4 MW. Der die UVP-Pflicht zwingend auslösende Schwellenwert in Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a UVP-G 2000 ist mit 30 MW festgelegt und wird vom gegenständlichen Vorhaben nicht erreicht. Im unmittelbaren Nahbereich des antragsgegenständlichen Vorhabens befinden sich zahlreiche weitere gleichartige Vorhaben (Windpark Hagen, Windpark Maustrenk III, Windpark Maustrenk RI, Windpark Neusiedl-Zaya, Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl Zaya Süd, Windpark Prinzendorf III und Windpark

Steinberg-Prinzendorf II), die gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zur Verpflichtung einer Einzelfallprüfung wegen Kumulierung zur Feststellung der UVP-Pflicht führen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was im gegenständlichen Fall auch geschah.

7.1.3 Das Vorhaben war daher aufgrund des Antrages von der NÖ Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständiger Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind. Die NÖ Landesregierung hat daher ein Umweltverträglichkeitsverfahren nach § 12a UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchgeführt.

7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

7.2.1 Das Vorhaben erfüllt weiters jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Insbesondere werden aber nachfolgend angeführte materienrechtliche Genehmigungstatbestände durch das gegenständliche Vorhaben angesprochen.

7.2.2 Die projektierten Windenergieanlagen sind zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 – NÖ EIWG 2005, die aufgrund ihrer Konstruktion und Leistungsstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 KW aufweisen, und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ EIWG 2005 unterliegen.

7.2.3 Daher sind die geplanten Windenergieanlagen gemäß § 1 Abs 3 Z 4 NÖ Bauordnung 2014 als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen.

7.2.4 Die Errichtung der Windparkverkabelung unterliegt der Bewilligungspflicht elektrischer Leitungsanlagen nach dem NÖ Starkstromwegegesetz. Die in § 3 Abs 2 Z 2 leg cit normierte Ausnahme für elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich

dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen, ist gegenständlich nicht anwendbar, da über die Windparkverkabelung bei bestimmten Betriebszuständen der Windenergieanlagen auch Strom bezogen wird und daher das Tatbestandsmerkmal des ausschließlichen Abtransports nicht erfüllt ist.

7.2.5 Die projektierten Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 (§ 4 Z 7) dar, da ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn (§ 4 Z 15 leg. cit.) kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb des Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000. § 10 sowie § 18 NÖ NSchG sind jedenfalls im Hinblick auf das gesamte Vorhaben relevant und wurden auch von der Behörde geprüft.

7.2.6 Als oberirdisches Bauwerk mit einer Gesamthöhe von etwa 250 m und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die Windenergieanlagen auch als Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs lit a LFG anzusehen, die einer Ausnahmegenehmigung nach dem LFG bedürfen. Als Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung bedürfen sie einer Bewilligung nach § 94 LFG, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

7.2.7 Gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 – ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Gemäß Abs 2 kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen ist auch eine Rodung von forstlichem Bewuchs bzw die dauerhafte Benutzung von Waldboden für waldfremde Zwecke erforderlich und bedarf das Vorhaben daher auch einer forstrechtlichen Bewilligung.

7.3 Ergänzende Ausführungen

7.3.1.1 Für die Benutzung des Grundwassers und die Einwirkung auf Gewässer während der Bauphase besteht eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht. Bloß geringfügige Einwirkungen gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung und sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen (§ 32 Abs 1 WRG 1959). Nach den Projektunterlagen sind bei der Errichtung der antragsgegenständlichen Anlagen keine das Maß der Geringfügigkeit überschreitende Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Es besteht daher keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

7.3.1.2 Die Windparkverkabelung quert die Zaya und den Hirschfeldgraben/Steinberggraben. Für diese Querungen werden bereits vorhandene Verrohrungen unterhalb dieser Gewässer genutzt, die gemäß § 1 GewQBewFreistellV bewilligungsfrei errichtet wurden. Die Zustimmung des öffentlichen Wasserguts zur Sondernutzung durch die Verrohrung wurde mit Schreiben vom 09.09.2022, WA1-ÖWG-59002/058-2022, erteilt. Damit wird durch den Einzug des Kabels in die bestehende Verrohrung keine Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgelöst.

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

8.1.2 Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

8.1.3 Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf

ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeiten auswirken.

8.1.4 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

8.2 Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

8.2.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl zB § 19 UVP-G 2000), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

8.2.2 Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung bereits erhobener Einwendungen ist in diesem Zusammenhang möglich.

8.2.3 Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

8.2.4 Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

8.2.5 Soweit der Parteienkategorie des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 zuzuordnende Personen Vorbringen erhoben haben, die keine subjektiv öffentlichen Rechte darstellen (zB Fragen des Naturschutzes, des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen fremder Rechte, Beeinträchtigungen des Schutzgutes Natur für sich udgl), so wurden diese seitens der Behörde als Stellungnahmen im Sinn des § 9 Abs 5 UVP-G gewertet.

8.2.6 Im Übrigen wurden alle eingelangten Stellungnahmen von den jeweils angesprochenen Sachverständigen geprüft und beurteilt und wurde dazu eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

8.3 Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

8.3.1 Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auch aus den mitanzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

8.3.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

8.3.3 Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen und berücksichtigt. Auch wurde diese Feststellung in der nach dem UVP-G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

8.4 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

8.4.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.4.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

8.4.3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de jure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

8.4.4 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

8.4.5 Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen müssten (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw Kulturflächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzung geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

8.4.6 Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch die mögliche Gefährdung von Personen durch Eisabfall beurteilt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

8.4.7 Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger

Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörung und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

8.4.8 Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Naturschutzgesetz 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, Wasserrechtsgesetz 1959 inklusive Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb getroffen werden, weil im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden.

8.4.9 Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Wasserrechtsgesetz 1959 inklusive Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Der Windpark ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte (insbesondere Strom aus weniger ressourcenschonenden Stromerzeugungsmethoden) nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern. Die Nutzung heimischer erneuerbarer Energieträger – so auch die Stromerzeugung als Windenergie – leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten

Ausbau erneuerbarer Energien zu verweisen. In Artikel 3 Abs 1 wird hier ausgeführt, dass bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Ausbau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bei der Umsetzung des Vorhabens wird als wesentlich betrachtet, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt.

Das Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt.

8.4.10 Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung von (auch gesetzlich festgeschriebenen) Emissions- und Immissionsgrenzwerten (NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

8.4.11 Weiters wurde geprüft, ob durch das Vorhaben eine Gefährdung der im Luftfahrtgesetz geschützten Interessen zu befürchten ist. Insbesondere aufgrund des luftfahrttechnischen Gutachtens, der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Einvernehmens mit der Austro Control GmbH musste die Behörde zur Auffassung gelangen, dass eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs oder von Aufgaben, welche die für die Überwachung der Luftfahrt zuständigen Behörden zu erfüllen haben, nicht in einem derartig relevanten Ausmaß betroffen sind, dass dies zu einer negativen Beurteilung des Vorhabens führen müsste.

8.4.12 Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch aufgrund von behördlichen Vorschriften (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschriften zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

8.4.13 Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte – geprüft.

Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass das geplante Vorhaben den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die Anlagen an sich nicht von der Bauordnung erfasst und im Übrigen die entsprechenden Widmungen vorliegen. Weiters sind gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Erzeugungsanlagen notwendige Beschränkungen von Grundeigentum oder anderer dinglicher Rechte einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich.

8.4.14 Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

8.4.15 Die vorgebrachten Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Weiters wurden diese Bedenken auch nicht auf einer den beigezogenen Sachverständigen fachlich gleichwertigen Ebene vorgebracht, sodass im Schluss kein Abgehen von der geäußerten fachlichen Meinung notwendig war.

8.5 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

8.5.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.5.2 § 17 Abs 2 UVP-G 2000 legt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen fest, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Demgemäß sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

8.5.3 Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

8.5.4 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

8.5.5 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zu einander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

8.6 Zum Stand der Technik des Vorhabens

8.6.1 Durch die UVP-Behörde sind die vorgelegten Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Weiters ist sowohl im UVP-G 2000 als auch in mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Zusammengefasst hat die Behörde zu beurteilen, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.6.2 Gemäß NÖ EIWG 2005 ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

8.6.3 Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie;
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
- Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
- Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;

- Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
- die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
- die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

8.6.4 Die UVP-Behörde hat nun geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, indem die einschlägigen Fachgutachter explizit dahingehend befragt wurden.

8.6.5 Es ist festzuhalten, dass in den Teilgutachten, insbesondere in jenen, welche das Emissions- und Immissionsverhalten des Vorhabens beurteilen, explizit angeführt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist.

8.6.6 Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass zum konkreten Verfahren keine auf der gleichen fachlichen Ebene erstatteten Gegengutachten vorgelegt wurden und die rechtlichen und technischen Ausführungen der Projektgegner jedenfalls nicht geeignet waren, die Fachgutachten in Zweifel zu ziehen, muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.7 Elektrotechnische Ausnahmegenehmigung

8.7.1 Erfüllt ein Vorhaben gewisse verbindliche elektrotechnische Vorschriften nicht (Fluchtweglängen), kann die Behörde Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

8.7.2 Aufgrund der Ausführungen der zuständigen mitwirkenden Behörde, des elektrotechnischen und des bautechnischen Sachverständigen sowie der aufgrund dieser Ausführungen getätigten Vorschreibungen ist davon auszugehen, dass die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle trotzdem gewährleistet ist.

8.8 Zum Bedarf

8.8.1 Nach den im konkreten Fall anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen ist der Bedarf keine Genehmigungsvoraussetzung.

8.8.2 Dessen ungeachtet ist nach dem von der NÖ Landesregierung beschlossenen „Energiefahrplan 2030“ angestrebt, den Stromverbrauch durch erneuerbare Energien in Niederösterreich bereitzustellen. Es soll der gesamte Energieverbrauch durch erneuerbare Energien abgedeckt werden. Ähnliche Zielsetzungen bestehen auch auf Bundesebene sowie Ebene der Europäischen Union. Das vorliegende Vorhaben leistet zu dieser Zielerreichung einen wesentlichen Beitrag. Ein Bedarf für das Vorhaben ist daher - auch österreichweit - gegeben.

8.9 Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

8.9.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.9.2 Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

8.9.3 Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren in den Gutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

8.9.4 Weiters lässt sich aus dem Umstand, dass ein Bedarf zur Umsetzung gemäß überregionaler allgemeiner Planungsakte vorliegt, auch das Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses an dem Vorhaben ableiten.

8.9.5 In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien zu verweisen. In Artikel 3 Abs 1 leg cit wird hier ausgeführt, dass bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeu-

gung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

8.9.6 Mit der UVP-G 2000 - Novelle 2023 wurde dem § 17 Abs 5 UVP-G 2000 folgender Satz angefügt:

„Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.“

8.9.7 Vorhaben der Energiewende werden in § 2 Abs 7 UVP-G 2000 wie folgt definiert:

„Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.“

8.9.8 Beide Bestimmungen sind aufgrund der Übergangsbestimmungen im gegenständlichen Verfahren anzuwenden. Das Vorhaben ist nun ein Vorhaben der Energiewende und ist somit auch ex lege vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben auszugehen.

8.9.9 Dass insbesondere beim Betreiber des Windparks auch persönliche wirtschaftliche Interessen für den Wunsch nach Umsetzung dieses Vorhabens vorliegen, steht der Beurteilung, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Vorhaben vorliegt, jedenfalls nicht entgegen.

8.10 Zur Betrachtung von Störfällen/Eisabfall

8.10.1 Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

8.10.2 Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmens im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf Grund einer un-

zureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).

8.10.3 8.10.3 Weder das UVP-G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich ist gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP-G 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung *eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage)* gefordert.

8.10.4 In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur Gewerbeordnung - als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift - entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

8.10.5 Eine Betrachtung von für den Anlagenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der elektro-, bau- und maschinenbautechnischen Betrachtungen vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen (zB Fluchtwege), und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

8.10.6 Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und übersteigt das von den Anlagen ausgehende technische Risiko (Maschinenbruch, Brandfall) nicht das normale Lebensrisiko.

8.10.7 Die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Windpark-Standortes im Hinblick auf Störfälle erfolgte im Wesentlichen durch den bautechnischen, elektrotechni-

schen und maschinenbautechnischen Sachverständigen sowie den Sachverständigen für Eisabfall.

8.10.8 Aufgrund der Gesetzeslage sowie der höchstgerichtlichen Judikatur und des eingeholten Gutachtens ergibt sich nun folgende rechtliche Beurteilung:

Beim Eisabfall handelt es sich um Immissionen (auf Nachbargrundstücken).

Wenn durch Immissionen, im konkreten Eisabfall, von Windenergieanlagen das Leben oder die Gesundheit von Nachbarn oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden, sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig. Unter Gefährdung ist jedoch nicht jede denkbare Gefahr, welche vom Vorhaben ausgehen kann, zu verstehen.

Dies Gefährdung der Gesundheit bzw Beeinträchtigung des Eigentums liegt dann nicht vor, wenn die Gefahren durch das beantragte Vorhaben durch Schnee- und Eisabfall nicht über jene Gefahren hinausgehen, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden (vgl § 11 Abs 2 NÖ EIWG 2005, VwGH vom 19. Jänner 2010, ZI 2009/05/0020, sowie die Erkenntnisse vom 26. Februar 2009, ZI 2006/05/0283, und 15. Mai 2014, ZI 2011/05/0094).

Bei der Ermittlung der Gefahr ist die Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden kann, mit der Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches typischerweise durch auf Nachbargrundstücken zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen wird, zu vergleichen - etwa Eisabfall bei Gittermasten zu Eisabfall an WEA. Ein Anhaltspunkt in der Beurteilung kann in dem Zusammenhang das „allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko“ sein, zumal die Errichtung und der Betrieb von Strom- und Funkmasten in Bereichen, wo typischerweise auch Windenergieanlagen errichtet werden, als gesellschaftlich akzeptiert gelten.

8.10.9 Im Hinblick auf das Risiko, welches durch Eisabfall von dem Vorhaben ausgeht, kommt die Behörde aufgrund der fachlichen Beurteilung des Gutachtens Dipl.-Ing. KLOPF zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der empfohlenen risikominimierenden Maßnahmen das individuelle Risiko für Passanten an den betrachteten Wegen / Straßen im Umkreis der Windenergieanlagen von herabfallenden Eis-

stücken Schaden zu nehmen im Bereich von $< 10^{-6}$ bzw. das kollektive Risiko bei $< 10^{-4}$ liegt und somit geringer als die allgemein akzeptierten Risiken sind.

8.10.10 Die dennoch (trotz der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und trotz der behördlichen Vorschriften) vorhandene theoretische Gefährdung durch Eisabfall oder einen anderen vorhabensuntypischen Störfall ist aufgrund der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr dem Bereich der typischen und damit genehmigungsrelevanten Störfälle zuzurechnen, sondern vielmehr den atypischen nicht voraussehbaren Ereignissen und steht der Genehmigungsfähigkeit damit nicht entgegen.

8.10.11 Für vorhabenstypische Störfälle wurden jedoch sowohl im Vorhaben als auch durch behördliche Vorschriften entsprechende Vorsorgen getroffen (zB Auflagen zum Brandschutz, wiederkehrende Kontrollen durch Fachleute, Dokumentationen etc), sodass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vom Vorhaben durch Störfälle wie Eisabfall, Maschinenbruch oder Brandereignisse ausgehen.

8.10.12 Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik, was insbesondere den Teilgutachten für Bautechnik, Eisabfall, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik so-wie Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz zu entnehmen ist, wird auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse) vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie zu erwarten sind.

8.11 Zur Standorteignung

8.11.1 Die Standortauswahl obliegt grundsätzlich der Konsenswerberin und ist die Behörde an den Antrag gebunden. Diese hat aber die Eignung dieser Standorte zu prüfen.

Das NÖ ROG 2014 legt folgendes fest:

§ 25

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

....

(4) Hinsichtlich der strategischen Umweltprüfung gilt:

1. Wenn die Änderung

- einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl.Nr. L 26 vom 28. Jänner 2012, S. 1 setzt, oder*
- voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet erwarten lässt,*

ist jedenfalls eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

8.11.2 Demnach ist für die Flächenwidmung „Grünland-Windenergieanlagen“ eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Diese wurde durchgeführt. Ein wesentlicher Teil der strategischen Umweltprüfung ist die Beurteilung der allgemeinen Standorteignung für die Widmung zum Zweck eines bestimmten Vorhabens.

8.11.3 Der Standortauswahl liegt nun eine rechtskräftige Flächenwidmung zugrunde, der wiederum ein entsprechendes Widmungsverfahren zugrunde liegt, für welches eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, die den Standorten eine allgemeine Eignung bescheinigt. Dies betrifft auch die Beurteilung der „Standortkonzentration“ von Windenergieanlagen.

8.11.4 Im konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde nun die konkrete Eignung der Standorte geprüft, die sich vor allem an den Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen orientiert. Diese sind wie oben dargelegt aber auch erfüllt. Die Standorteignung ist daher gegeben.

8.12 Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm

8.12.1 Gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) dürfen die Fundamente der Windenergieanlagen (mit einer Engpassleistung von mehr

als 20 kW) nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windenergieanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

8.12.2 Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windenergieanlagen“ (GWEA) gewidmet. Die entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde im Mai 2023 im Gemeinderat beschlossen, seitens der Behörde geprüft und genehmigt. Damit liegt für die in Anspruch genommenen Flächen eine dem Vorhaben entsprechende rechtskräftige Flächenwidmung vor.

8.12.3 Dazu ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde an die rechtskräftige Widmung gebunden ist. Diese ist der Behördenentscheidung zugrunde zu legen.

8.12.4 Diese Widmungen können im Übrigen nur dann festgelegt werden, wenn die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden. Nach den vorgelegten Unterlagen und dem Ermittlungsergebnis der Behörde wurden diese Mindestabstände auch eingehalten. Unabhängig vom Abstand der einzelnen Wohnnachbarn wurden aber nun die Auswirkungen der voraussichtlichen Immissionen durch das geplante Vorhaben an den nächstgelegenen Wohnnachbarschaften durch die Behörde im Einzelfall, wie es durch die Rechtslage und die Judikatur vorgegeben wird, beurteilt. Ergebnis dieser Beurteilung war, dass keine unzulässigen (gesundheitsgefährdenden oder belästigenden) Einwirkungen zu erwarten sind.

8.12.5 Abschließend sei erwähnt, dass die Flächen innerhalb einer Zone im Sinne der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ liegen.

8.12.6 Der von der Antragstellerin gewählte Standort ist daher aus den genannten Gründen als geeignet anzusehen.

8.13 Zum Vorbringen des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft

8.13.1 Das Vorbringen des Bundesministeriums für Arbeit in Wirtschaft erschöpft sich in der Auflistung von Bedingungen, welche für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, ver-

bindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, im Wege von Auflagen vorzuschreiben seien.

8.13.2 Damit erhebt das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft keine rechtlichen Einwendungen gegen die Umsetzung des Vorhabens, sondern beschränkt sich auf Vorschläge zur Formulierung von Auflagen, welche im Zuge der Bescheiderstellung umgesetzt wurden.

8.14 Zum Vorbringen der NÖ Umweltschutzanstalt

8.14.1 Die NÖ Umweltschutzanstalt brachte in ihrer Stellungnahme vom 07. Mai 2024 (also während der Auflagefrist) vor, dass die im Verfahren bereits abgegebene Stellungnahme vom 21. November 2023 vollinhaltlich aufrecht bleibe und eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorliegen der Fachgutachten abgegeben werden könne.

8.14.2 Abgesehen davon, dass somit während der Auflage keine Einwendungen erhoben wurden, da der reine Verweis auf einen Schriftsatz dafür nicht ausreichend ist und ein Verweis auf eine nachfolgende Stellungnahme ebenso unzulässig ist, enthält die ursprünglich abgegebene Stellungnahme jedenfalls keine Einwendungen im Rechtssinn, da nur die Verbesserung der Unterlagen gefordert und Hinweis gegeben wurden, was bei einer allfälligen Beurteilung zu berücksichtigen wäre. Weiters bezieht sich diese Stellungnahme auf Vorhabensunterlagen, welche im Zuge der behördlichen Vorbegutachtung und aufgrund dieser ergangenen Verbesserungsaufträgen ergänzt wurden. Es wurde somit nicht dargelegt, worin die mögliche Verletzung von objektiven Umweltschutzbestimmungen gelegen sei.

8.14.3 Die NÖ Umweltschutzanstalt hat in ihrer Stellungnahme somit keine begründeten Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

8.14.4 Davon abgesehen führte die NÖ Umweltschutzanstalt mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 aus, dass die in ihrer Stellungnahme vom 21. November 2023 angesprochenen Punkte von den Sachverständigen inhaltlich abgehandelt und entsprechende Auflagen vorgeschrieben wurden, sodass von einer Umweltverträglichkeit des Projekts ausgegangen werden könne. Sofern das Vorhaben projektgemäß umgesetzt wird und sämtliche Auflagenvorschläge in den Bewilligungsbescheid auf-

genommen werden, bestehe seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen die Erteilung der Bewilligung nach dem UVP-G 2000.

8.14.5 Zusammenfassend werden von der NÖ Umweltschutzbehörde keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

8.15 Zum Vorbringen des Arbeitsinspektorats

8.15.1 Zusammenfassend teilt das Arbeitsinspektorat mit, dass keine Einwände gegen eine Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens bestehen und keine Auflage zum Schutz der Beschäftigten erforderlich sind.

8.16 Zum Vorbringen der Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung

8.16.1 Die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung brachte in ihrer Stellungnahme vom 10. Mai 2024 vor, dass rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4) eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen sei. Diese umfasse eine Vereinbarung der Kostentragung bzw. Behebung allenfalls entstandener Schäden am Landesstraßennetz durch die Bauarbeiten des Projektwerbers. Der Projektwerber hätte auch dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Routenvorgaben von den beauftragten Unternehmen eingehalten werden. Vor Baubeginn sei weiters das Einvernehmen mit der NÖ Straßenbauabteilung 3, Wolkersdorf, herzustellen.

8.16.2 Die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung hat in ihrer Stellungnahme somit keine begründenden Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht und die Einhaltung zivilrechtlicher Bestimmungen und im UVP-Verfahren nicht mit zu vollziehenden (weitgehende ex lege geltenden) öffentlich-rechtlichen Regelungen gefordert.

8.17 Zum Vorbringen der Netz NÖ GmbH

8.17.1 In der Stellungnahme der Netz Niederösterreich GmbH vom 15. Mai 2024 wird ausgeführt, *dass bei plangerechter Ausführung (Bezugnahme auf den am 13.05.2024 per E-Mail an uns gesandten Koordinaten im Anhang) keine Einwände seitens Netz Niederösterreich GmbH gegen das Bauvorhaben bestehen.*

8.17.2 Es werden somit keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

8.18 Zum Vorbringen der Alliance for Nature

8.18.1 Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der Alliance for Nature – Allianz für Natur um eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation handelt. Dieser kommt im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 grundsätzlich Parteistellung zu. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Umweltorganisation während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 leg cit – welcher sich auf die öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages bezieht – schriftlich Einwendungen erhoben hat. Die Parteistellung einer Umweltorganisation bleibt nur in dem Umfang aufrecht, in dem sie während der Auflagefrist des § 9 Abs 1 UVP-G 2000 taugliche schriftliche Einwendungen erhoben hat (N. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler [Hrsg], UVP-G: Kommentar³ [2013] § 19 UVP-G 2000 Rz 120). Um ihre Parteistellung nicht zu verlieren, müssen Umweltorganisationen - anders als Bürgerinitiativen - konkrete Rechtsverletzungen geltend machen.

8.18.2 Welche rechtliche Qualität diesen Einwendungen zukommen muss, wird im Gesetz nicht ausdrücklich erläutert. Es liegt aber nahe, dass der Einwendungsbegriff des UVP-G 2000 inhaltlich gleich zu interpretieren ist, wie jener des § 42 Abs 1 AVG (N. Raschauer, in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G3 [2013] § 19 Rz 120).

8.18.3 Der Begriff der „Umweltschutzvorschrift“ ist nach der Rsp weit zu verstehen und umfasst jede Rechtsnorm, deren Zielrichtung zumindest auch in einem Schutz der Umwelt – im Sinne einer Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur – besteht (VwGH 28. Mai 2020, Ra 2019/07/0081).

8.18.4 Nach der stRsp des VwGH muss die einwendende Partei zwar nicht angeben, auf welche Gesetzesstelle sich ihre Einwendungen stützen, jedoch müssen die Einwendungen spezialisiert und konkret gehalten sein und die Verletzung konkreter subjektiver oder öffentlicher Rechte geltend machen. Es muss aus dem Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung erkennbar sein (Hengstschläger/Leeb, AVG [2021] § 42 Rz 33).

8.18.5 Eine Einwendung iSd § 42 Abs 1 AVG liegt daher nur dann vor, wenn das Vorbringen wenigstens die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben

erkennen lässt, was bedeutet, dass aus dem Vorbringen ersichtlich sein muss, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch das Vorhaben als verletzt erachtet (vgl etwa VwGH 27. Februar 2018, Ra 2018/05/0024 oder VwGH 02. Oktober 1989, 89/04/0059).

8.18.6 Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 26. April 2007, ZI 2005/04/0143, ausspricht, liegt eine Einwendung im Rechtssinn nur vor, wenn die Verletzung eines subjektiven Rechts geltend gemacht wird, wobei die Erklärungen nicht nur ihrem Wortlaut nach, sondern auch nach ihrem Sinn zu beurteilen sind. An die Behörde gerichtete Erinnerungen bzw Aufforderungen, ihrer amtswegigen Prüfungspflicht nachzukommen, Befürchtungen bzw Vermutungen, sind ebenso wie bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte oder die Forderung nach der Vorschreibung bestimmter Auflagen, nicht als geeignete Einwendungen zu werten (vgl zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach der GewO 1994 die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur Gewerbeordnung² (2003), 1186 ff, Rz 9 zu § 356, zitierte hg Rechtsprechung).

8.18.7 Ein lediglich allgemein gehaltenes, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestelltes Vorbringen stellt begrifflich keine Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes im Sinne des Rechtsbegriffes einer Einwendung dar (vgl VwGH 21. Juni 1993, ZI 92/04/0144).

8.18.8 Ebenso wenig handelt es sich bei einem allgemein erhobenen Protest (vgl auch VwGH 27. Februar 2018, Ra 2018/05/0016) wie etwa das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, um eine Einwendung, weil dem Begriff der Einwendung die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent ist, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven oder öffentlichen Rechtes behauptet wird. Die bloße Erklärung, nicht „zuzustimmen“ oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, kann die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht nicht ersetzen (VwGH 28. Jänner 2009, 2008/05/0166).

8.18.9 Auch allgemein gehaltene Aufzählungen, die verschiedene Beeinträchtigungsmöglichkeiten, die sich aus dem Vorhaben ergeben könnten, zum Gegenstand haben, mit einem damit verbundenen „Antrag“, dass auf die Einhaltung der genann-

ten Bestimmungen geachtet werden solle, genügen den Anforderungen an eine Einwendung iSd § 42 AVG nicht (VwGH 22. Dezember 2015, Ro 2014/06/0076).

8.18.10 Eine Einwendung muss, um als solche qualifiziert werden zu können, eine Konkretisierung in Ansehung der erforderlichen sachverhältnismäßigen Bezugspunkte als Voraussetzung für eine Gefährdung oder Belästigung des Nachbarn (bzw der öffentlichen Interessen) erkennen lassen (VwGH 18. März 2022, Ra 2021/04/0001 bis 0002-7).

8.18.11 Das Schreiben der Alliance for Nature vom 11. Juni 2024 bezieht sich zwar auch auf Umweltschutzvorschriften, jedoch fehlt diesem jeglicher Projektbezug und ist es damit nicht konkret genug iSd oben zitierten Rechtsprechung.

8.18.12 Im wesentlichen gleichlautende Schreiben der Alliance for Natur wurden auch in folgenden Verfahren vorgelegt:

WST1-UG-069/025	WST1-UG-045/025	WST1-UG-012/027
WST1-UG-063/024	WST1-UG-043/025	WST1-UG-010/027
WST1-UG-060/026	WST1-UG-042/027	WST1-UG-007/029
WST1-UG-059/022	WST1-UG-041/023	WST1-UG-006/037
WST1-UG-057/021	WST1-UG-037/023	WST1-UG-004/039
WST1-UG-049/032	WST1-UG-030/024	
WST1-UG-048/024	WST1-UG-028/020	
WST1-UG-046/025	WST1-UG-024/034	

8.18.13 Die Alliance for Nature bringt vor, dass es durch das Vorhaben zu Eingriffen bzw Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw. Landschaftsbildes, zu einer Beeinträchtigung bzw Gefährdung der Schutzgüter Mensch (Gesundheitsgefährdung), Boden, Tiere (insbesondere der Avi- und Insektenfauna, Fledermausarten etc.), Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima sowie Sach- und Kulturgüter, zu Eingriffen in den Wald bzw. Rodungen, den Boden und (Grund-)Wasserhaushalt sowie zur Beeinträchtigung der Umgebung und

Störwirkung durch akustische und optische Signale, Eisfall und Schattenwurf, Lärmbelastung sowie zu einer Lichtverschmutzung insbesondere bei Nacht (Warnsignale) komme.

8.18.14 Die Behauptung der Beeinträchtigung der sonstigen Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima erschöpft sich in der Aufzählung dieser Schutzgüter ohne auch nur ansatzweise auf das konkrete Vorhaben einzugehen und die Umstände darzulegen, worin diese Beeinträchtigung bestehen würde.

8.18.15 Ebenso ist die Aussage, dass es durch das Vorhaben zur „*Missachtung gesetzlicher Bestimmungen bzw. Verordnungen bzw. ständiger Rechtsprechung*“ komme, so allgemein und unkonkret gehalten, dass daraus für eine Einwendung nichts gewonnen werden kann.

8.18.16 Mit dem Vorbringen „*Qualitätseinbußen im naturnahen, sanften Fremdenverkehr*“ und „*Wertminderung der umliegenden Region hinsichtlich Grundstücke und Immobilien*“ wird keine Norm angesprochen, die dem Schutz der Umwelt dient.

8.18.17 Das Vorbringen, dass „*das Vorhaben in der zur Genehmigung beantragten Form als nicht umweltverträglich und somit auch nicht genehmigungsfähig*“ befunden wird, stellt eine bloße Ablehnung des Projekts und damit lediglich ein „Nicht-Zustimmen“ dar.

8.18.18 Das Schreiben der Alliance for Nature könnte jedem beliebigen Vorhaben zugrunde gelegt werden. Die Aufzählung ist rein allgemeiner Natur und listet lediglich verschiedene Beeinträchtigungsmöglichkeiten auf, ohne jedoch auch nur im Ansatz auf das konkrete Vorhaben einzugehen oder konkrete Beeinträchtigungen aufzuzeigen und zu behaupten.

8.18.19 In den letzten Jahren hat die Alliance for Nature in mehr als 20 UVP-Verfahren bei der NÖ Landesregierung nahezu wortidentische Stellungnahmen abgegeben. In all diesen Verfahren ist von den Sachverständigen immer auf das jeweilige Vorbringen eingegangen worden, dennoch wurden weiterhin die wortgleichen Stellungnahmen abgegeben.

8.18.20 Es werden somit keine konkreten Verletzung von Umweltvorschriften behauptet, sondern handelt es sich um eine allgemeine Aufzählung (vgl insbesondere Bullet Points) von Auswirkungen des Vorhabens.

8.18.21 Weiters enthält das Schreiben allgemeine politische Aussagen, dass zum Beispiel Windparks nicht erforderlich seien und zunächst auf internationaler politischer Ebene Maßnahmen umzusetzen seien. Auch hier fehlt der konkrete Verfahrensbezug und zumindest die Behauptung, wodurch und worin die Verletzung von objektiven Umweltvorschriften bestünde.

8.18.22 Die bloße Aufzählung von Auswirkungen des Vorhabens ohne Konkretisierung möglicher Umweltbeeinträchtigungen erfüllt die von der oben zitierten Rsp genannten Voraussetzungen einer rechtserheblichen Einwendung nicht. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der Alliance for Nature um eine eingetragene Umweltorganisation handelt und deren Generalsekretär und Unterfertiger gerichtlich eingetragener Sachverständiger für „06 Naturschutz, Umweltschutz“ ist, welchem eine Konkretisierung und Darlegung der tatsächlichen Bedenken auch in Hinblick auf den allgemeinen Verfahrensgrundsatz der Verpflichtung zur Verfahrensförderung zugemutet werden kann.

8.18.23 Das Vorbringen der Alliance for Nature ist somit als allgemeines Protestschreiben zu qualifizieren und stellt keine rechtserhebliche Einwendung im Rechtsinn dar.

8.19 Zum Vorbringen der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

8.19.1 Das Vorbringen der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf beschränkt sich auf die Übermittlung einer Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forst-, Jagd- und Naturschutz vom 28. Oktober 2024 und beinhaltet keinerlei Einwendungen gegen das Vorhaben.

8.20 Zum Vorbringen der Austro Control GmbH

8.20.1 Bezugnehmend auf ihre Stellungnahme vom 27. November 2024 ersuchte die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde die Austro Control GmbH als mitwirkende Behörde um abschließende Mitteilung bis zum 07. Jänner 2025, falls gegen das antragsgegenständliche Vorhaben die für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung im

Sinn des § 123a LFG von der Austro Control GmbH vorgesehenen Anlagen- und Systemanforderungen nicht erfüllt sein sollten.

8.20.2 Mangels entsprechender Mitteilung hat die UVP-Behörde davon auszugehen, dass dies nicht der Fall ist und keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

8.21 Zu den sonstigen Stellungnahmen

8.21.1 Die eingelangten Stellungnahmen der beteiligten mitwirkenden Behörden wurde bei der Erstellung der Teilgutachten von den jeweils angesprochenen Sachverständigen berücksichtigt. Sie wurden auch der zusammenfassenden Bewertung zugrunde gelegt und wurden ihnen – auch durch Vorschreibung entsprechender Auflagen – bei der Entscheidung entsprochen.

8.22 Zu den Aufsichten

8.22.1 Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

8.22.2 Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung (Eigenüberwachung) von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

8.23 Zu den Auflagen

8.23.1 Aus den Teilgutachten und dem Anhang der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen) ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

8.23.2 Wurden die Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderung sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen, welche jedoch den Inhalt nicht abgeändert haben.

8.23.3 Wurden Auflagenvorschläge nicht als Auflagen vorgeschrieben (zB Verkehrstechnik), so war deren Vorschreibung aus rechtlicher Sicht unzulässig, weil sich einerseits die Verpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt (zB Anzeige der

Fertigstellung), dritte verpflichtet werden müssten bzw eine Zuständigkeit der UVP-Behörde nicht gegeben ist (zB Bewilligungen von Sondertransporten).

8.24 Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

8.24.1 Zu den oben vorgeschriebenen Auflagen im Fachbereich Luftfahrttechnik betreffend die Luftfahrthindernisbefeuerng ist festzuhalten, dass zwar mit § 123a Luftfahrtgesetz bereits rechtliche Grundlagen zur bedarfsgerechten Befeuerng geschaffen wurden, seitens der Austro Control GmbH bisher jedoch die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) nicht erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht wurden. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zur Anwendung gelangen und musste daher noch die „konventionelle“ Nachtkennzeichnung vorgeschrieben werden.

8.24.2 Weiters haben sich im Ermittlungsverfahren keine Hinweise ergeben, dass die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung allgemein zu untersagen wäre.

8.24.3 Lediglich im Hinblick auf die Befeuerng mit Infrarot war die bedarfsgerechte Befeuerng zu untersagen, da dies zum Zweck der Sicherstellung der Luftfahrtsicherheit in Hinblick auf Einsatzluftfahrzeuge erforderlich ist, da Piloten, welche aufgrund der Verwendung von Nachtsichtbrillen, welche das sonst für den Menschen sichtbare Lichtspektrum filtern, die im für den Menschen sichtbaren Lichtspektrum erfolgte Befeuerng nicht mehr erkennen können.

8.25 Zur Befristung

8.25.1 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

8.25.2 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzungen“ und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

8.25.3 In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiengesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 UVP-G 2000 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiengesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

8.25.4 Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

8.25.5 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

8.25.6 Da die festgelegten Fristen dem Genehmigungsantrag entsprechen und diese auch in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

9 Zusammenfassung

9.1 Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.2 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

9.3 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 iVm § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

